"Stadtbildfibel"







Erhaltungssatzung und

Gestaltungssatzung

Innenstadt Aulendorf





Stadtansicht (Quelle: Foto FPZ)

Vorbemerkungen, Anlass und Zielsetzungen der "Stadtbildfibel"

In der Stadt Aulendorf kann in den letzten Jahren eine rege bauliche Entwicklung festgestellt werden, die sich insbesondere in der Innenstadt zeigt. Hier entsteht neuer Wohnraum, der auch einen Zuwachs an Bewohnerinnen und Bewohnern für Aulendorf bedeutet. Die Schaffung neuen Wohnraums ist ein dringliches und aus städtischer Sicht vordringliches Ziel, dennoch muss gleichzeitig der Sicherung des identitätsstiftenden Ortsbilds Rechnung getragen werden. Eine Stadt, die als Wohn- und Arbeitsort attraktiv bleiben möchte, muss daher ihre Identität wahren und ihre Wurzeln stärken. Identität manifestiert sich in hohem Maße räumlich in Einzelobjekten und in der Gesamtwirkung des Stadtbilds. Im Zuge des baulichen Veränderungsdrucks ist es jedoch in den letzten Jahren vermehrt zum Abgang und zur Überformung erhaltenswerter Bausubstanz gekommen. Damit hat das historische Stadtbild Verluste erfahren, die nicht oder nur sehr schwer zu kompensieren sind. Mit dem vorhandenen Baurecht kann nicht adäquat reagiert werden. Die Stadt Aulendorf hat daher im Jahr 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans "Innenstadt – 1. Änderung", verbunden mit einer Veränderungssperre beschlossen mit der Zielsetzung, die stadtgestalterische Qualität im Innenstadtbereich sicherzustellen. Auch in der Stadtgesellschaft ist ein Dialog über den Abriss einzelner Gebäude und die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz von Substanz und Qualität prägender Gebäude entstanden, was sich zuletzt in der Marktstanddiskussion am 24.10.2019 dargestellt hat, die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Stadtgestaltung und Rahmenplanung initiiert wurde.

Die meisten Bestandsquartiere der Innenstadt von Aulendorf, die überwiegend vor 1945 entstandenen sind, werden als unbeplante Innenbereichsflächen i. S. d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) behandelt. Der Abriss von Gebäuden kann auf dieser rechtlichen Grundlage nicht verhindert werden. Daraus folgen bauliche Entwicklungen, die auch in den Bestandquartieren der Innenstadt in den vergangenen Jahren wiederholt negative Auswirkungen im Stadtbild verursacht:

- Erhaltenswerte, jedoch nicht denkmalgeschützte Bausubstanz wird abgerissen und durch meist in der Kubatur größere Gebäude ersetzt.
- Aufgrund bereits erfolgter, negativer Entwicklungen kann die Bebauung von Quartiersinnenbereichen weder in ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit noch in der Höhenentwicklung gegenüber dem Blockrand sinnvoll gesteuert werden.
- Die prägende Bautypologie wird überformt durch unmaßstäblich hohe und großflächige Anbauten.
 Dachausbauten, die grundsätzlich zu begrüßen sind, erfolgen in vielen Fällen durch die Errichtung überdimensionierter Gauben und sonstiger Dachaufbauten, die die prägende Dachlandschaft erheblich stören.
- Private Freianlagen werden häufig überformt durch in den Vorgartenbereichen platzierte (überdachte)
 Stellplätze und sonstige Nebenanlagen. In Materialität und Höhe atypische Einfriedungen wirken dabei abschottend.

Das Stadtbauamt und die Baurechtsbehörde bemühen sich durch intensive Beratungstätigkeit diesen Beeinträchtigungen der identitätsstiftenden Bausubstanz entgegenzuwirken. Dabei konnten Erfolge erzielt und Bauprojekte verbessert werden. Es ist jedoch festzustellen, dass der Erfolg dieser Beratungen maßgeblich von der freiwilligen Mitwirkungsbereitschaft sowie dem Verständnis der Bauherrschaft und der Entwurfsverfassenden abhängig ist, wenn keine baurechtlichen Instrumentarien vorliegen. Für die Bauherrschaft wiegen häufig die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen höher als das Interesse am Erhalt der Quartiersidentität. Wenn in diesen Fällen nicht vorausschauend oder sehr zeitnah nach Bekanntwerden einer möglichen negativen Entwicklung das passende baurechtliche Instrumentarium angewandt wird, kann keine rechtskonforme Intervention und Steuerung mehr erfolgen.

Da weiterem Verlust erhaltenswerter Bausubstanz und einer gestalterisch negativen Überformung des Stadtbilds entgegengewirkt werden soll, sind daher die Aufstellung einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung rechtswirksame und nachhaltige Instrumentarien. Im Rahmen einer Stadtbildanalyse wurden die besonderen Gestaltungsmerkmale herausgearbeitet, welche die Innenstadt von Aulendorf kennzeichnen. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung wurden die Festsetzungen für die Erhaltungs- und die Gestaltungssatzung abgeleitet.



Gebäude Schuhhalde 2 - Erhaltenes Gebäude, stadtbildgerecht saniert und gestaltet

Zielsetzungen:

Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sind baurechtliche Instrumente, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, die stadtspezifische Identität im Stadtbild zu erhalten. Die Satzungen unterscheiden sich aufgrund ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage und Zielsetzungen wie folgt:

Die **Erhaltungssatzung** zielt auf den sorgsamen Umgang mit erhaltenswerter Bausubstanz und dient damit der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes. Eine Erhaltungssatzung wird auf Grundlage von und § 172 BauGB und Beschluss des Gemeinderates beschlossen.

Die **Gestaltungssatzung** regelt Fragen der gestalterischen Ausführung baulicher Anlagen im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem historischen Stadtbild. Eine Gestaltungssatzung ist eine örtliche Bauvorschrift, die auf der Grundlage der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), des § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom Gemeinderat beschlossen wird. Eine örtliche Bauvorschrift ergänzt und erweitert die Bestimmungen anderer Gesetze und hat wie diese normativen Charakter.

Beide Satzungen werden parallel zueinander über den gleichen Geltungsbereich gelegt.

Mit dem Erlass einer baulichen **Erhaltungssatzung** entscheidet sich die Kommune für den Erhalt der städtebaulichen Struktur eines Gebiets und erhält ein wirkungsvolles Instrument. Damit können stadtbildprägende Gebäude mit ihren Freiraumstrukturen erhalten werden oder auf die Größenentwicklung von Neubauvorhaben stärker als im Zusammenhang bebauter Innenbereich gemäß § 34 BauGB eingewirkt werden, ohne dass die Regelungen so umfassend sind, wie es für einen Bebauungsplan erforderlich ist. Eine Erhaltungssatzung steht dabei einer z.B. energetischen Sanierung von Gebäuden nicht entgegen, der Erhalt und die Ertüchtigung der Bausubstanz stellen grundsätzliche Ziele der Satzung dar. Anforderungen an die Umsetzung von gestalterisch wirksamen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen werden in der vorliegenden Gestaltungssatzung geregelt.

Auf der Grundlage des § 74 LBO können örtliche Bauvorschriften in Form einer **Gestaltungssatzung** zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung erlassen werden. Der Erlass erfolgt hier als selbstständige Satzung und ist damit nicht nur in einen Bebauungsplan als örtliche Bauvorschriften gebunden. Mit Gestaltungssatzung werden die Örtlichen Bauvorschiften bestehender Bebauungspläne im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ersetzt. Mit der Satzung soll eine einheitliche Grundlage geschaffen werden, die Handlungs- und Rechtssicherheit befördert, Behördenwege vereinfacht sowie die Regelungen für das Bauen erleichtert und damit beschleunigt werden kann.

Maßgebliche, inhaltliche Regelungen steuern dabei insbesondere die Fassadengestaltung und Fassadengliederung, Größe und Einteilung der Fenster, Dachform und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Einfriedungen und Freiflächengestaltung einschließlich auch der Farbgebung der einzelnen Elemente.

Die Gestaltungssatzung ergänzt somit sinnhaft das Instrumentarium des Städtebaurechts um die Belange der Baugestaltung. Hierdurch wird auch die wichtigste Grenze der Gestaltungssatzung markiert, planungsrechtlich relevante Inhalte sind nach § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Bei der energetischen Sanierung von Gebäuden besteht die Herausforderung, das Ziel einer klimafreundlichen Stadtentwicklung mit dem Ziel des Erhalts des gewachsenen Stadtbilds in Einklang zu bringen, gerade weil die Gestaltungssatzung insbesondere auf den Erhalt von Elementen der Fassaden- und Dachgestaltung zielt. Daher werden in der Gestaltungssatzung gebietsspezifische Lösungen insbesondere für die nachträgliche Dämmung von Gebäuden und der Einsatz von Anlagen für die Nutzung der Sonnenenergie geregelt.

Verfahren:

Das Verfahren zur Aufstellung einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB ist im BauGB nicht abschließend kodifiziert und fordert nicht verbindlich eine Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Das Verfahren zum Erlass einer Gestaltungssatzung gemäß § 74 LBO ist hinsichtlich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an das Bebauungsplanverfahren angelehnt (s. § 74 Abs. 6 LBO), auch hier besteht Deckungsgleichheit zum vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 13 BauGB.

Die Stadt Aulendorf hat in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der maßgeblichen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie eine Auswertung der dabei eingehenden Stellungnahmen durchgeführt und die Anregungen entsprechend berücksichtigt.

Beide Satzungen treten durch die ortsübliche Bekanntmachung (hier: Amtsblatt) in Kraft.

Unter dem Begriff "**Stadtbildfibel**" sind die beiden Satzungstexte der Erhaltungs- und der Gestaltungssatzung mit den jeweiligen Erläuterungen und Begründungen sowie mit konkreten Beispielen zusammengefasst.

Die Stadtbildfibel soll interessierte Aulendorfer Einwohner und Besucher, aber vor allem auch künftige Bauherren für das wertvolle Erscheinungsbild der Innenstadt sensibilisieren. Die Stadtbildfibel zeigt auf, wie ein qualitätvolles Bauen innerhalb der Innenstadt möglich ist, gibt Regeln vor und schafft zugleich Spielräume. So kann Aulendorfs Innenstadt innerhalb der historisch entstandenen Strukturen weiterentwickelt und lebendig gehalten werden.

Auf der rechten Seite der Stadtbildfibel ist jeweils der <u>Satzungstext *kursiv*</u> abgedruckt und z.T. mit Beispielen ergänzt. Auf der linken Seite wird der Satzungstext durch Erläuterungstexte und konkrete Beispiele anhand von Fotos verdeutlicht bzw. werden die einzelnen Themen erläutert.

Im Rahmen einer Stadtbildanalyse wurden die besonderen Gestaltungsmerkmale herausgearbeitet, welche die Innenstadt von Aulendorf kennzeichnen. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung wurden der Satzungstext sowie die Örtlichen Bauvorschriften der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung abgeleitet.

Die Satzung soll zur positiven Wahrnehmung der Werte und Qualitäten des Stadtbildes beitragen. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung basiert auf städtebaulichen und architektonischen Wertmaßstäben unter Einbeziehung der historisch überlieferten Qualitäten. Denkmalpflegerische Belange lassen sich jedoch durch eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung nicht alleine regeln. Sie sind nach wie vor im Einzelfall von kompetenter Seite zu beurteilen (Untere Denkmalschutzbehörde im Baudezernat der Stadt Ravensburg und das Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart).

Mit Gestaltungssatzung werden die Örtlichen Bauvorschiften bestehender Bebauungspläne im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ersetzt. Mit der Satzung soll eine einheitliche Grundlage geschaffen werden, die Handlungs- und Rechtssicherheit gefördert, Behördenwege vereinfacht sowie die Regelungen für das Bauen erleichtert und beschleunigt werden.

Parallel zur der Erhaltungs- und der Gestaltungssatzung, wird ein städtebaulicher Rahmenplan für die Innenstadt von Aulendorf erarbeitet. Dieser dient als konkrete räumlich formulierte Entwicklungsperspektive. Die erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäude werden hierbei insbesondere im stadträumlichen Zusammenhang dargestellt und mögliche Veränderungen werden aufgezeigt. Für wichtige Teilbereiche im Rahmenplangebiet (sog. Lupen) werden detailliertere städtebauliche Entwürfe erarbeitet, die dann in Bebauungspläne umgesetzt werden. Für diesen Bereich besteht damit ein optimales Regelwerk zur baulichen Entwicklungsmöglichkeit.

Unter dem Begriff "Stadtbildfibel" werden die Satzungstexte der Erhaltungs- und der Gestaltungssatzung sowie die Begründungen mit konkreten Beispielen zusammengefasst. Dabei ist der <u>Satzungstext kursiv</u> gedruckt, <u>Begründungen und Erläuterungen/Hinweise</u> zum Satzungstext sind <u>nicht kursiv</u> dargestellt. Die Stadtbildfibel soll interessierte Aulendorfer Einwohner und Besucher, aber vor allem auch künftige Bauherren für das wertvolle Erscheinungsbild der Innenstadt sensibilisieren.

Sie zeigt auf, wie ein qualitätvolles Bauen innerhalb der Innenstadt möglich ist, gibt Regeln vor und schafft zugleich Spielräume. So kann Aulendorfs Innenstadt innerhalb der historisch entstandenen Strukturen weiterentwickelt und lebendig gehalten werden.

Auf der rechten Seite der Stadtbildfibel ist jeweils der Satzungstext *kursiv* abgedruckt und z.T. mit Beispielen ergänzt. Auf der linken Seite wird der Satzungstext durch Erläuterungstexte und konkrete Beispiele anhand von Fotos verdeutlicht bzw. werden die einzelnen Themen erläutert.





Stadtspaziergänge mit dem Stadtat

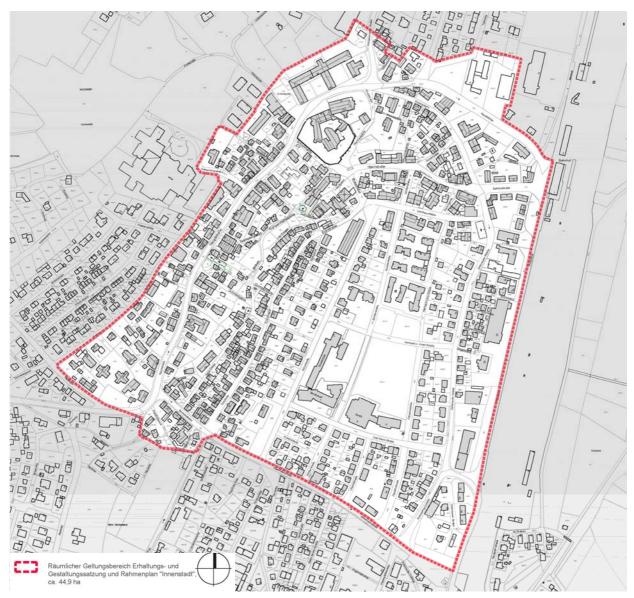
	Erhaltungssatzung <mark>(wird erganzt)</mark>						
\$ 1 § 2 § 3 § 4	§ 2 Räumlicher Geltungsbereich § 3 Ordnungswidrigkeiten						
Begr	ündung		00				
	Gestaltungssatzung						
1.	Abschnitt	Allgemeine Gestaltungsziele	09				
§ 1 § 2 § 3	Ziel der Satzung Geltungsbereich Allgemeine Gestaltungsgrundsätze Grundsätze für Stadtgrundriss und Baustruktur						
2.	Abschnitt	Gebäudegestaltung	16				
2.1 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8			17				
2.2 § 9 § 10 § 11 § 12	Sockel Kniestock	Fassaden altung, Material, Konstruktion a Wärmedämmung	27				
§ 17 § 18	Anordnung und Wandeinschnit Fenster Schaufenster Türen und Fen Außentüren und	stertüren	31				

2.4	Anbauten				
§ 21					
§ 22	Vordäch	er, Beleuchtung, Eingangstreppen			
2.5	Farbe				
§ 23	3 Farbgestaltung und -konzeption				
§ 24					
§ 25	Farbige Bauteile				
3.	Abschni	tt Sonderanlagen	42		
§ 26	Anlagen zur Nutzung von Solarenergie				
§ 27					
§ 28	Außenantennen, Versorgungsleitungen				
4.	Abschni	tt Werbeanlagen	46		
§ 29	Allgemei	ne Anforderungen an Werbeanlagen			
§ 30	_	nzahl der ortsfesten Werbeanlagen			
§ 31	-				
§ 32					
§ 33					
§ 34					
§ 35	Warenautomaten				
5.	Abschni	tt Freiflächen	50		
§ 36	Gestaltu	ng der privaten Grundstücksflächen			
6.	Abschni	tt Verfahren, Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten	52		
§ 37		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	<u> </u>		
§ 38	_				
§ 39					
•					
Hinweise:					
Erlaubn		•			
•		hmigungspflicht			
	Kenntnisgabeverfahren Denkmalpflegerische Erlaubnis Artenschutz				
	Artensch	ulz			
	Ausfertig Impressu	ung / Verfahrensvermerke m	57 58		
Anlag	•		59		
Anlag	ge 1	Lageplan "Räumlicher Geltungsbereich Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Innenstadt Aulendorf" vom 02.07.2019			
Anlag	je 2	Lageplan "Einzeldenkmäler und erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude" vom 02.07.2019			
Anlag	je 3	Farbkatalog (zu § 24 Putzfarben und zu § 25 Farbige Bauteile)			
Anlag	ge 4	Begriffe			
Anlac	ne 5	Kurzer Abriss zur Stadtgeschichte und Stadtentwicklung			

Gestaltungssatzung für die Innenstadt Aulendorf

gemäß § 74 LBO

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 41)



Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (Abb. 1, Plan: FPZ, Stand: 02.07.2019)

Präambel:

Mit einer Gestaltungssatzung werden die Gestaltung von Gebäuden (zum Beispiel Dachform, Fassadengliederung, Materialien), Grundstücken (zum Beispiel Einfriedigungen, Begrünung) und Werbeanlagen geregelt. Die Gestaltungssatzung gibt den gestalterischen Rahmen vor für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bestand und wie sich Neubauten einzufügen haben. Im Unterschied zur Erhaltungssatzung macht
die Gestaltungssatzung präzise Vorgaben für die Gestaltung baulicher Anlagen, die im Interesse eines
harmonischen städtebaulichen und architektonischen Gesamtbildes liegen. Der Satzungstext wurden auf
der Basis einer Gestaltanalyse der historischen Baustruktur formuliert.

In der Gestaltungssatzung kann nicht geregelt werden, dass Gebäude im Geltungsbereich zu erhalten sind. Dies regelt für den gleichen Geltungsbereich die vorliegende Erhaltungssatzung.

Die Gestaltungssatzung soll zur Bewahrung der Werte und Qualitäten des Stadtbildes beitragen. Mit dieser Satzung soll die Handlungs- und Rechtssicherheit gefördert, Behördenwege vereinfacht sowie das Bauen erleichtert und beschleunigt werden.

Ziel der Satzung

Die Gestaltungssatzung dient der Bewahrung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt von Aulendorf, insbesondere dem Schutz von kulturell, historisch und städtebaulich bedeutsamen Bauten, Straßen und Plätzen sowie neue städtebauliche und bauliche Qualitäten zu fördern und zu entwickeln.

Das stadtbildprägende Baugefüge ist bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen in Bezug auf Form, Maßstab, Anordnung, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Gliederung, Materialien, sowie Farben. In Übereinstimmung mit der Umgebung soll neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur durchaus gefördert werden.

Die Beschränkung auf wenige ortsübliche Baumaterialien, die historisch überliefert sind, soll beibehalten bzw. weiterentwickelt und auch bei Neubauten angewendet werden. Sie können in geeigneter Weise mit neuen Materialien vergleichbar interpretiert werden, sofern sie sich gegenseitig ergänzen, miteinander harmonieren und von dieser Satzung nicht ausgeschlossen werden.

Ortsübliche Konstruktionen sind vorherrschend der Fachwerkbau, überwiegend verputzt mit ziegelgedecktem ca. 45° geneigtem und symmetrischem Satteldach. Die Gebäude weisen die fachwerksbautypischen gleichförmigen Gliederungen der Fassade und vereinzelt Geschossversprünge auf. Der massive Mauerwerksbau, verputzt oder verkleidet ist in geringerem Umfang vorzufinden, dieser ist insbesondere für Sonderbauten typisch.

Im Stadtgebiet vereinzelt und im südöstlichen Bereich der Innenstadt in Gruppierungen sind häufiger Walmdachformen mit ca. 30° Dachneigung vorhanden, sehr selten sind Mansarddächer oder Mansardgiebeldächer.

Vorhandene alte und wertvolle Bauelemente oder -teile sind bei Umbauten, Neubauten und Renovierungen nach Möglichkeit zu sichern, instand zu halten und wieder zu verwenden. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdienen die schönen Einzelelemente und historischen Details an den Häusern der Innenstadt, wie Malereien, Verzierungen auf Konsolsteinen, Torbögen oder Gesimse, schmiedeeiserne Ausleger, Hausfiguren, Inschriften, Wappen, Hauszeichen, Fensterläden sowie Holzeinfassungen an Fenstern und Türen. Vereinzelt finden sich noch Hausfiguren, Gedenksteinen und Inschriften aus alter Zeit. Sie erzählen von der Geschichte der Stadt und ihren Bürgern.



Bahnhofstraße 3 - Denkmal mit umfassendem Sanierungsbedarf, ehemalige Bahngebäude

Die Satzung unterscheidet in ihren Örtlichen Bauvorschriften zwischen denkmalgeschützter und erhaltenswerter, stadtbildprägender Bausubstanz sowie nicht stadtbildprägender Bausubstanz. Für die im Lageplan vom 02.07.2019 gekennzeichneten erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäude sowie die Einzeldenkmäler werden teilweise ergänzende Örtliche Bauvorschriften getroffen, die erkennbar zugeordnet sind. Der Lageplan "Einzeldenkmäler und Stadtbildprägende Gebäude" ist Bestandteil der Satzung. Von dieser Satzung unberührt bleiben Anforderungen, die andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO, das Denkmalschutzgesetz -DSchG) an Vorhaben stellen.

Die Genehmigungspflicht für die Errichtung baulicher Anlagen wird auf alle Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung erstreckt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, das auf den bisher nicht bebauten, aber bebaubaren Grundstücksflächen und im Fall der Wiedererrichtung von Gebäuden präventiv kontrolliert wird, ob durch die beabsichtigte bauliche Anlage nachteilige Auswirkungen auf die zu schützende städtebauliche Gestalt entstehen, die diese schützenswerte städtebauliche Gestalt beeinträchtigen.



Zollenreuter Straße 42 umfassender Sanierungsbedarf



Bahnhofstraße 4, mittlerer bis umfassender Sanierungsbedarf



Eckstraße 63, mittlerer Sanierungsbedarf



Schulstraße 44, guter Sanierungsstand

Sanierungsbedürftigkeit von Gebäuden

Der Gebäudebestand in der Innenstadt weist nur wenige Einzeldenkmäler, aber eine große Anzahl erhaltenswerter stadtbildprägender Gebäude auf. Bei der Analyse wurde deutlich, dass der überwiegende Teil der sanierungsbedürftigen Gebäude zu diesen beiden Gebäudegruppen gehört. Folglich sind hier zukünftig zahlreiche Veränderungen zu erwarten, die mit Hilfe der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung und dem Denkmalschutz gelenkt werden können. So können die notwendigen Veränderungen zu einer Stärkung des charakteristischen Stadtbildes der Aulendorfer Innenstadt beitragen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfasst alle Grundstücke, die im beiliegenden Lageplan vom 02.07.2019 dargestellt und abgegrenzt sind. Dieser Lageplan ist mit der Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
- (2) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung werden die Örtlichen Bauvorschiften bestehender Bebauungspläne durch die Örtlichen Bauvorschriften der Gestaltungssatzung ersetzt (u.a. Bebauungsplan "Innenstadt" vom 07.10.2014).
- (3) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung gilt für Anlagen oder Teile von Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind oder als solche gelten. Sie gilt auch für Werbeanlagen aller Art. Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Regelungen für
 - die Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und Instandhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen,
 - die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen wie Solaranlagen und Antennenaufbauten,
 - die Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen, Außenanlagen.
- (4) Für die im Lageplan vom 02.07.2019 gekennzeichnete Gebäude, die als erhaltenswerte bzw. stadtbildprägende Gebäude gelten werden teilweise ergänzende Örtliche Bauvorschriften getroffen, die erkennbar zugeordnet sind.
- (6) Von dieser Satzung unberührt bleiben Anforderungen, die andere öffentlich- rechtliche Vorschriften (z. B. die Landesbauordnung für Baden- Württemberg LBO), das Denkmalschutzgesetz -DSchG- oder die Verordnung der Stadt über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren) an Vorhaben stellen.

Hinweis:

Alle Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die Kulturdenkmale sind oder sich in der Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung befinden, sind nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg zu beurteilen. In solchen Fällen ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zwingend.

Als wesentliche Kriterien zur Beurteilung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sind folgende Merkmale zu Grunde zu legen:

- Stellung der Gebäude auf dem Grundstück, Abstände zu Nachbargebäuden
- Gebäudetypologie
- Vorgärten und Einfriedigungen
- Kubatur mit Dachform
- Geschosszahl, Geschosshöhe
- Fassadengliederung
- Sockelausbildung
- Fensterformate
- Materialien und Farbe
- Außenanlagen



Hauptstraße 96 Anfang 1900 (Foto: Buch Aulendorf- Unsere Heimat)



Hauptstraße 96 heute

Gestalterische Ziele für Gebäude und bauliche Anlagen

Die historische Innenstadt von Aulendorf erhält ihre besondere Prägung maßgeblich durch die überlieferte Gestalt ihrer Bebauung. Bei der Sanierung historischer Bauten kommt es durch die Verwendung moderner Baustoffe und Techniken sowie durch mögliche Kostenreduzierungen immer wieder zu einem Verlust des charakteristischen Aussehens eines Gebäudetyps. Schlimmstenfalls erscheint ein altes Gebäude nach der Sanierung wie ein Neubau. Damit hat nicht nur das Gebäude selbst seine historische Identität eingebüßt, auch das Stadtbild verliert einen prägenden Bestandteil.

Gestalterisches Ziel bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen aber, auch bei Neubauten, ist daher den einzelnen Gebäuden ihre Eigenart zu bewahren oder diese (wieder) herzustellen. Außerdem sollen die Gebäude einen eigenen "Charakter" im Sinne des Aulendorfer Stadtbildes erhalten. Was an alter Substanz noch vorhanden ist, soll nach Möglichkeit erhalten werden.

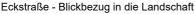
Jede Um- und Neugestaltung soll so erfolgen, wie es für den betreffenden Haustyp charakteristisch ist. Dabei ist zwischen den Anforderungen an eine zeitgemäße Modernisierung und den Ansprüchen an eine dem Stadtbild zuträgliche Gestaltung zu vermitteln.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen und Werbeanlagen sind in einem Zustand zu erhalten, der das Stadt-, Straßen- und Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflusst und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht (vgl. § 4-8, § 13-22, § 26-36).
- (2 Historische Details, Hausfiguren und weitere historische bauliche Details wie Ecksteine und Radabweiser an Gebäuden sind an ihrer ursprünglichen Stelle zu erhalten, zu pflegen und sichtbar zu belassen (vgl. § 9-12 und § 23-25).
- (3) Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen. Gebäude mit <u>nicht</u>-ortstypischen Baustilen sind entsprechend ihrer charakteristischen Besonderheiten zu behandeln bzw. stilgerecht zu verbessern (vgl. § 2 und 3).

Bei allen Maßnahmen ist auf eine handwerkliche Ausführung bzw. auf entsprechende Qualitätsmerkmale zu achten. Handwerkskunst ist auch mit neuen Materialien und Techniken zu fördern und weiter zu entwickeln.









Blick Bachstraße Richtung Schloss

Stadtraum



Die Raumstruktur der Aulendorfer Innenstadt geht auf das 12. Jahrhundert zurück und ist mit ihren Straßen- und Gassenverläufen weitgehend erhalten

Deutliche Veränderungen mit neuen Baustrukturen und Straßenzügen sind u.a. in den Bereichen Neue Gasse und Schulstraße sowie in der Bahnhofstraße erkennbar.

Im Zuge der Hauptstraße wurde die kleinteilige Bebauungsstruktur z.T. aufgegeben und durch große Neubauten ersetzt, die den Maßstab der Stadtstruktur übersteigen.

Überlagerung aktueller Stadtgrundriss (rot) mit Urkataster von 1822 (schwarz)

Der Mühlbach sowie der ehemalige Löschteich im Gumpen wurden im Laufe der Zeit fast durchgängig verdolt, nur an vereinzelten Stellen ist der Bachlauf noch zu erkennen. Der Bahnanschluss veränderte das Stadtbild und den Stadteingang in der Unterstadt zusätzlich.

Die außergewöhnliche Topografie prägt nachhaltig das Stadtbild der Stadt. Auf dem Bergsporn oberhalb des "Hexenecks" wurde das Schlossensemble in prominenter, weit sichtbarer Lage errichtet. Dem Höhenzug folgend hat sich entlang der Hauptstraße das obere Straßendorf entwickelt. Durch den tiefen Taleinschnitt des Mühlbachs entsteht eine räumliche 2-Teilung des Stadtraumes. Südöstlich unterhalb des Schlossberges bildet sich dem Bachlauf folgend das Unterdorf ab, durch die Bach- und Bahnhofstraße geprägt. Mit dieser besonderen topografischen Prägung sind Sichtbezüge, die Einsehbarkeit der rückwärtigen Gebäudeseiten zwischen Hangkuppe an der Hauptstraße und auch an der Eckstraße von großer Bedeutung für das Stadtbild. Die Baustruktur in den z.T. steilen Hanglagen nordwestlich und südöstlich des Mühlbaches ist dabei ebenso bedeutungsvoll.

Die Topografie bildet mit dem steilen Anstieg von der Unter- zur Oberstadt eine Besonderheit in der räumlichen Anordnung der Stadt. Gassen dienen als Verbindungselement zwischen Ober- und Unterstadt. Platzähnliche Zonen werden fast ausschließlich für Parkierung genutzt. Typisch für die Innenstadt ist die überwiegend aufgelockerte Baustruktur. Der Straßenraum weist teilweise Verengungen und Aufweitungen auf sowie Gebäude Vor- und Rücksprünge. Verschwenkende, bogenförmige Straßen- und Gassenverlaufe schaffen einen abwechslungsreichen Raumeindruck. Die Gliederung des Stadtraums mit Gassen ist kleinteilig, dadurch entstehen viele Ecksituationen sowie sehr differenzierte Raumbezüge und Blickbeziehungen innerhalb der Innenstadt.

Das gewachsene Erscheinungsbild der Stadt mit seinen Besonderheiten soll erhalten werden. Ziel ist es, die vorhandene Bebauung weiterhin zu stärken oder auf der Grundlage vorhandener Strukturen und in enger Beziehung zur Nachbarbebauung weiter zu entwickeln. Bei Neubauten wird eine zeitgenössische Architektur mit hoher Qualität angestrebt.

§ 3 Grundsätze für Stadtgrundriss und Baustruktur

- (1) Zur Sicherung der historisch gewachsenen Stadtstruktur sind die bestehende, vorherrschende Bauweise, die Grundstruktur der Parzellenbebauung, die überlieferten Baufluchten sowie die Stellung der (Haupt-) Gebäude zu erhalten und bei Um- und Neubauten beizubehalten bzw. zu berücksichtigen. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Jedes Gebäude soll für sich klar ablesbar in Erscheinung treten und sich in der Baumasse, Baukörpergliederung, Traufhöhe, Firstrichtung und Dachneigung in seine Umgebung einfügen.
 - Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft sowie bei der Materialwahl. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Baubestand abzuleiten sind.
- (3) Bei gestörten Raumkanten im Stadtgrundriss ist bei baulichen Veränderungen eine Korrektur i.S. des typischen Stadtgrundrisses herzustellen. Baulücken, die durch Abbruch von Gebäuden entstanden sind, sollen den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung entsprechend geschlossen werden.
- (4) Tritt an die Stelle mehrerer benachbarter Gebäude (mind. 2 Häuser) ein Neubau bzw. werden zwei benachbarte Gebäude zusammengefasst und saniert, erweitert oder umgebaut, so sind die Baukörper in mehrere voneinander abgesetzte Teile zu gliedern. Benachbarte Baukörper sind durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abzuheben. Dabei ist der ortstypische Maßstab zu berücksichtigen.
- (5) Vorhandene überlieferte Auskragungen und vorspringende Bauteile (Erker, Stockwerksüberkragungen, Vordächer), die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind im Falle eines Umbaus zu erhalten oder wieder herzustellen. Bei Neubauten sollen angemessene Gliederungselemente wie Auskragungen, Simse und Gewände verwendet und zeitgemäß interpretiert werden.
- (6) Das Gelände/Topografie darf durch die Errichtung von Bauwerken in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Die Höhenlage von Neubauten ist auf die angrenzende Erschließungsfläche zu beziehen und darf von dieser nur geringfügig abweichen. Auf eine barrierefreie Erschließung der Erdgeschosse ist zu achten.
 - Nicht zulässig sind Aufschüttungen z.B. für Terrassen vor hoch gelegenen Erdgeschossen sowie Abgrabungen z.B. für die Belichtung von Untergeschossen.
- (7) Auch neue städtebauliche und bauliche Qualitäten sind möglich. Sofern von den nachfolgenden Regelungen zur Gestaltung abgewichen werden soll, <u>kann</u> in Abstimmung mit dem Stadtbauamt ein Architektenwettbewerb mit mindestens 3 Teilnehmern durchgeführt werden.

Dachlandschaft und Dachform



Dachlandschaft von Osten (Quelle: google maps, Foto: Daniel Strienz, Febr. 2018)

Die Dachlandschaft ist für Aulendorf ein überaus prägendes Element. Man spricht auch häufig von der "5. Fassade". Durch die besondere topografische Situation in Aulendorf spielt die Dachlandschaft aus der Fern- und Nahwirkung eine herausragende Rolle. Von vielen Standorten kann die Stadt mit ihrer Silhouette betrachtet und auf sie hinabgeschaut werden, insbesondere vom Schlossberg aus. Ebenso spielen in den Straßen und Gassen die Dächer für das Stadtbild eine prägnante Rolle.

Die Dächer treten klar und einfach gehalten in Erscheinung, Dachaufbauten sind eher selten und meist sehr zurückhaltend auf den Dächern angeordnet. Die historisch geprägten Häuser in der Innenstadt von Aulendorf sind überwiegend mit einem Satteldach ausgebildet und mit roten Ziegeln eingedeckt. Die Dachlandschaft hat damit ein kleinteiliges und insgesamt ein homogenes Erscheinungsbild.

Durch die Topografie entstehen häufig spannende Staffelungen und Reihungen der einzelnen Dächer.

Die Häuser der Innenstadt haben in den meisten Fällen ein Satteldach mit einer Dachneigung, die durchschnittlich ca. 45° beträgt. Bei einigen älteren Gebäuden fällt sie auch etwas steiler aus.

Ein Wechsel von leicht unterschiedlicher Dachneigung bei nebeneinander stehenden Häusern führt in manchen Bereichen zu reizvollen Abfolgen innerhalb der Straßenräume. Neben den Satteldächern ergänzen vereinzelt andere Dachformen das Bild, wie z.B. das Walmdach oder das Zeltdach.

Die überwiegend traufständige Gebäudeanordnung, die mit meist einzeln stehenden Gebäuden geschwungenen Straßenverläufen folgt, führt zu einer ablesbaren Raumbildung. Platzartige Aufweitungen und einzelne giebelständige Gebäudeensemble erzeugen ein spannungsreiches Stadtgefüge.

Sonderbauten (z.B. Schulen, Stadthalle etc.) dürfen aufgrund ihrer besonderen Funktion/Nutzung in der Stadt von den Vorschriften abweichen, dadurch wird ihre besondere Stellung betont. Zudem orientiert sich die Festlegung an den bereits bestehenden Sonderbauten, welche abweichende Charakteristika als die ortsüblichen Bautypen aufweisen.



Blick auf Hauptstraße 36 und Schlossplatz 1 Seite **16** von **65**



Unterschiedliche Dachneigungen Hauptstr. 108 und 106 **Gestaltungssatzung** (Stand 05.05.2023)

2.1 Dächer

Dachlandschaft

Der einheitliche, aus der historischen Entwicklung überlieferte Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Maßstäblichkeit, Form und Farbton zu erhalten.

Neubauten und Umbauten haben sich in diesen Gesamteindruck einzufügen. Die in den einzelnen Stadtquartieren vorherrschenden Dachformen und Firstrichtungen sind aufzunehmen. Die charakteristische Traufhöhe und der Wechsel der Traufhöhen benachbarter Gebäude, insbesondere die dem Geländeverlauf entsprechenden fallenden bzw. steigenden Trauflinien, sollen erhalten bleiben. Die verpflichtende Installation von Photovoltaikanlagen gemäß Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) soll in einer gestalterisch verträglichen Form erfolgen und die Einheitlichkeit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigen.

Hinweis: § 26 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

§ 4 Dachform und Konstruktion

Grundsatz: Die ortsübliche und vorherrschende Dachform ist das Satteldach mit ca. 45° Dachneigung. Daneben kommen Sonderdachformen wie Walmdächer, Krüppelwalmdächer und vereinzelt verschiedene Formen des Mansarddachs vor. Die Dächer sind in zimmermannsmäßiger Holzkonstruktion überwiegend mit kleinem Aufschiebling ausgeführt.

- (1) Bei den erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden ist die Dachform einschließlich Trauf- und Ortgangausbildung in dem für das Gebäude typischen Zeitstil zu erhalten oder wieder herzustellen. Dies gilt auch für die Dachneigung, die Dachdeckung und Dachüberstände.
- (2) Bei Neu- und Umbauten sind die Dächer der Hauptgebäude als Satteldächer mit mittig liegendem First auszubilden. Bei giebelständigen Gebäuden und Eckgrundstücken sind symmetrische Dachneigungen herzustellen.
 - Bei giebelständigen Gebäuden sind als Ausnahme Blendgiebel in Anlehnung an historische Vorbilder zulässig, wenn sie sich in die nähere Umgebung einfügen.
 - Sonderdachformen, wie das Walm- oder Krüppelwalmdach sowie ein Zeltdach sind zulässig, wenn sich die Dachform in die nähere Umgebung einfügt.
 - Im Bereich der Poststraße und der östlichen Schwarzhausstraße sind für überwiegend gewerblich genutzte Neubauten Ausnahmen zur Dachform zugelassen, die Dächer können als Flachdach oder flach geneigtes Dach ausgebildet werden.
- (3) Bei Neu- und Umbauten beträgt die zulässige Dachneigung bei Satteldächern ca. 45°. Zur Anpassung der Gebäude an die Nachbarbebauung kann die Dachneigung auch etwas geringer oder größer sein, jedoch maximal +/- 5°.
- (4) Sofern vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar, können für untergeordnete rückwärtige Gebäudeteile und Nebengebäude andere Dachformen und Neigungen zugelassen werden.
- (5) Flachdächer sind nur im Innenbereich von Bauquartieren zulässig, wenn sie vom Straßenraum nicht einsehbar und als begrünte Dachfläche gestaltet sind.
 - Als Ausnahme können für untergeordnete Anbauten im Straßenverlauf Flachdächer zugelassen werden, wenn sie sich in die Gesamtfassadengestaltung und in die nähere Umgebung einfügen.
- (6) Bei Sonderbauten (z.B. Schulen, Stadthalle) kann die Dachneigung von den o.g. genannten Örtlichen Bauvorschriften abweichen. Ausnahmen zur Dachform sind nur in begründeten Ausnahmen zulässig, wenn sich das Ge-

bäude in die nähere Umgebung einfügt.







Traufbrett Mockenstraße 2



Ortgangziegel und Kastengesims Eckstraße 20



Dachüberstand Hauptstraße 52

Dachdeckung und Dachabschlüsse

Die Dachlandschaft in Aulendorf ist durch überwiegend Satteldächer und eine insgesamt schlichte Dachgestaltung mit geringen Dachüberstanden und wenig Dachaufbauten geprägt. Diese heute noch vorherrschenden ruhigen Dachformen sind durch geringe Nutzungen der Dachräume gegeben. Mit dem Ausbau der Dachräume für Wohnzwecke ist besonders auf die Oberflächenwirkung der Dächer zu achten, daher sind Regelungen zur Dachdeckung und zur Größe von Dachaufbauten zur Belichtung der Dachräume erforderlich. Für das Erscheinungsbild des einzelnen Gebäudes und das Straßen- und Ortsbild ist die Dachgestaltung auch im Detail von großer Bedeutung. Konstruktive Details der Dachausbildung spielen für die Wahrnehmung aus dem Öffentlichen Raum eine bedeutende Rolle. Sie sind in ihren Überständen und der Art der Ausbildung in der Regel durch die traditionellen handwerklichen Techniken bestimmt. Die Dachüberstände liegen im Regelfall beim Ortgang bis maximal 30 cm und bei der Traufe bei ca. 30 cm. In einigen Fällen ist ein Aufschiebling vorhanden, so dass die Dachfläche im unteren Bereich einen leichten Knick erhält. Für Aulendorf besonders typisch sind schmale Ortgangausbildungen (Ortgangbretter).

Durch die besondere topografische Situation in Aulendorf spielt die Dachlandschaft aus der Fern- und Nahwirkung eine herausragende Rolle und wirkt besonders prägend auf das Stadtbild. Die Stadt mit ihrer Silhouette kann von vielen Standorten betrachten bzw. auf sie hinabgeschaut werden. Auch in den Straßen und Gassen spielen die Dächer für das Stadtbild eine prägnante Rolle. Die historisch geprägten Häuser in der Innenstadt von Aulendorf sind überwiegend mit einem Satteldach ausgebildet und mit roten Ziegeln, meist Biberschwanzziegeln eingedeckt. Durch die Verwendung von Ziegeln bzw. Betondachsteinen aus dem natürlichen Farbspektrum von rot bis rotbraun wird ein homogenes Erscheinungsbild der Dachflächen erzeugt. Die Regelungen der Dachziegelfarbe verfolgt das Ziel das historische Stadtbild zu erhalten und zu sichern, welches sich in rot bis rotbraunen Dacheindeckungen widerspiegelt. Die kleinteiligen, schuppigen Dachziegel unterstützen durch ihre Struktur diese Gesamtwirkung. Begrünte Fachdächer bzw. flach geneigte Dächer fügen sich optisch besser in die Umgebung ein und wirken so untergeordnet und zurückhaltend im Stadtbild. Als gestalterisches Element im Stadtbild sollen daher diese Dachformen als begrünte Dächer ausgebildet werden.

§ 5 Dachdeckung

(1) Für die Dachdeckung einschließlich der Dachaufbauten sind naturrote bis rotbraune, unglasierte und nicht engobierte Biberschwanzziegel, Falzziegel, Flachdach-Pfannen oder farblich gleiche Betondachsteine zulässig. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt und/oder sich die Dacheindeckung harmonisch in die nähere Umgebung einfügt (z. B. Schiefer, Dachbegrünung von geneigten Dächern ggf. in Kombination mit PV).

Für das Hauptdach und Dachaufbauten ist das gleiche Dachdeckungsmaterial zu verwenden.

(2) Für kleinere Nebengebäude und Garagenbauten, die von der Straße aus nicht einsehbar sind, kann eine andere Dacheindeckung zugelassen werden, wie nichtglänzende Bleche oder Faserzementplatten. Flachdächer oder flach geneigte Dächer von bestehenden Nebengebäuden oder Garagenbauten sollen, von Neubauten müssen mit einer extensiven Begrünung ausgebildet werden. Eine Kombination von Dachbegrünungen und Solaranlagen ist zugelassen und wird bei Flachdächern grundsätzlich empfohlen.



Bsp. Flachdach begrünt mit PV-Anlage https://www.photovoltaikforum.com/ R.Mueller



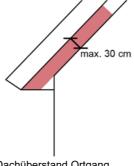
Bsp. Satteldach begrünt mit PV-Anlage http://www.zimmerei-stoib.de/aktuelles/2018/9/2/gruendach-auf-mehrfamlienhaus

§ 6 Ortgang und Traufe

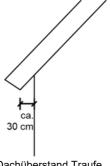
- (1) Die Trauf- und Ortgangausbildung ist bei den erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden und bei sonstigen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen (z.B. bei Anwendung außenliegender Wärmedämmung) wieder herzustellen.
- (2) Der Dachüberstand an der Traufe ist knapp zu halten und soll ca. 30 cm betragen. Die Traufen sind als profilierte Trauf- und Kastengesimse auszubilden. Die Gesimse können aus Holz oder Putz hergestellt werden. Größere Dachüberstände sind nur zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt. Vorspringende Sparren mit sichtbaren Sparrenköpfen sind nicht zulässig.
- (3) Ortgänge sind mit einem Überstand bis maximal 30 cm und mit einem schmalen Ortgangbrett bzw. einer Zahnleiste ohne Blechverkleidung oder vermörtelt auszubilden. Ortgangziegel können ausnahmsweise zugelassen werden.



Traufdetail mit Aufschiebling



Dachüberstand Ortgang bis max. 30 cm



Dachüberstand Traufe ca. 30 cm





Wirtschaftsgebäude - Schlossensemble mit Schleppgauben



Blick Richtung Kornhausstraße 1



Walmdachgauben Eckstraße 47



Große Flachgaube Schuhhalde 2



Schleppgaube Hauptstraße 41

Dachaufbauten und Dachgauben

Um innerhalb der Innenstadt ein gesamtheitliches Erscheinungsbild zu erreichen, sind Gauben und sonstige Dachaufbauten als untergeordnete Bauteile zu betrachten. Ihre Größe, Lage und Form sind sorgfältig zu wählen und auf das Dach und die Gebäudefassade abzustimmen. Hauptdach und Aufbauten sind klar zu unterscheiden mit der Zielsetzung, die optische Wirkung der Dachfläche selbst nicht zu beeinträchtigen.

Die Belichtung des Dachraums kann zum überwiegenden Teil über die Giebel erfolgen, da die Hauptgebäude in Aulendorf meistens freistehen, d.h. seitlich nicht angebaut sind.

Die Öffnungen zur Belichtung im Dach können daher klein gehalten werden. Lage, Form und Größe der Dachgauben sind sorgfältig zu wählen. In jedem Fall müssen sich die Gauben der Dachfläche deutlich unterordnen.

§ 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Zwerchgiebel und Dachfenster

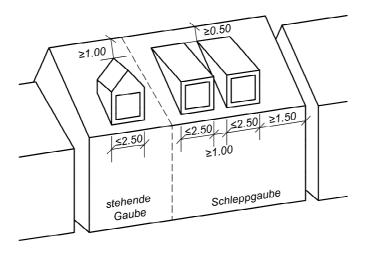
- (1) Gauben und sonstige Dachaufbauten müssen sich in der Dachfläche deutlich unterordnen und erkennbar geordnet sein. Sie sind nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung auf die Charakteristik des Hauptdachs und die Gliederung der Gebäudefassade abzustimmen.
- (2) Bei Kulturdenkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden sind Dachgauben und sonstige Dachaufbauten nur ausnahmsweise zulässig. Bestehende Dachaufbauten sind in Material und Farbe, Anzahl und Abmessungen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sollte ein zum Ausbau zugelassener Dachraum grundsätzlich von der Giebelseite belichtet werden. Zur Herstellung zusätzlich notwendiger Belichtungsflächen ist die Errichtung von Dachgauben in Form von Einzelgauben auf Gebäuden mit einer Dachneigung ab 40° zulässig. Je Dachfläche ist nur eine Gaubenform zu verwenden.

(3) Gauben sollen i.d.R. als Schleppgauben ausgeführt werden. Ihre Dachneigung darf nicht mehr als 15° von der Neigung der Hauptdachfläche abweichen. Die Deckung von Gauben muss mit dem gleichen Material und Farbton erfolgen, wie die Bedachung des Hauptdachs ausgeführt ist. Abweichend können stehende Einzelgauben mit Sattel-, Kasten- oder Walmdach zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßenbild einfügen und mit dem Hauptbau gestalterisch in Einklang stehen. Der Ortgang der Gauben ist mit knappem Überstand auszuführen.

Die maximale Breite von Gauben ist auf 2,50 m beschränkt. Gauben haben einen gegenseitigen Abstand von mindestens 1,00 m aufzuweisen, zum seitlichen Dachrand (Ortgang oder Walmgrat) müssen Gauben einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Der Abstand der Dacheinbindung der Gauben in das Hauptdach soll zum First einen Abstand von mind. 0,50 m senkrecht gemessen einhalten, bei stehenden Gauben beträgt dieses Maß mindestens 1,00 m. Dachaufbauten müssen allseits von Dachfläche umschlossen sein.

Dachgauben sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Bei hohen, mehrgeschossigen Dächern können Ausnahmen zugelassen werden.



Größen und Abstandsregeln von Gauben

2 Gebäudegestaltung







Zwerchgiebel Bachstraße 6

Zwerchgiebel

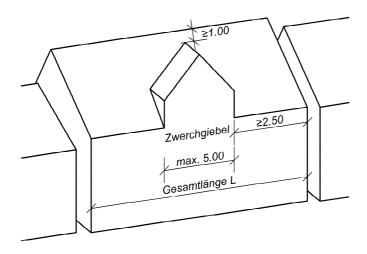
Der Zwerchgiebel steht in der Flucht der Gebäudeaußenwand und unterscheidet sich dadurch von der Gaube, die unabhängig von den Außenwänden auf dem Dach positioniert ist. Das Dach des Zwerchgiebels ist häufig als Satteldach ausgebildet, dessen First quer (zwerch) zum Dachfirst des Hauptdachs verläuft. Ein Zwerchgiebel muss sich gut in das Gesamtgebäude und die Fassade einfügen. Dies wird durch eine beschränkte Breite, die in Bezug zur Gebäudebreite steht, erreicht. Durch Ausbildung derselben Dachneigung wie beim Hauptdach und einem First, der tiefer als der Hauptfirst liegt, wird das Einfügen ins Gesamtbild unterstützt.



Sonderform des Zwerchgiebels Bahnhofstraße 2

(4) Je Hausseite ist ein Zwerchgiebel zulässig. Zwerchgiebel müssen sich als untergeordnete Bauteile in das Gesamtgebäude einfügen. Die Breite der Zwerchgiebel ist auf maximal 40 % der Gesamtbreite des Daches beschränkt. Die Dacheindeckung des Zwerchgiebels muss der des Hauptdaches entsprechen. Die Seitenflächen und die Frontseite von Zwerchgiebeln müssen sich in Materialwahl und Gestaltung auf die Fassade des Hauses beziehen.

Die Breite eines Zwerchgiebels darf 2,00 m nicht unterschreiten und 5,00 m nicht überschreiten. Der Abstand des Zwerchgiebelfirstes zum First des Hauptdaches muss mindestens 1,00 m, der Abstand der Traufe des Zwerchgiebels zum Ortgang des Hauptdaches muss mindestens 2,50 m betragen.



Größe und Abstandsregeln von Zwerchgiebeln

- (5) Dacheinschnitte können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Gesamterscheinungsbild vom öffentlichen Raum aus nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie an der Außenkante des Rahmens gemessen eine Breite von 1,00 m und eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Mehrere Dachfenster auf einer Dachfläche sind im selben Format auszuführen. Sie müssen allseits von Dachfläche umschlossen sein. Der seitliche Abstand von Dachflächenfenstern zum Ortgang oder Walmgrat muss mindestens 1,50 m betragen.

Auf ein flächiges Erscheinungsbild mit geringen Rahmenbreiten ist zu achten. Verschattungselemente der Dachflächenfenster sind in die Fensterlaibung zu integrieren bzw. so auszubilden, dass sie nicht über die Dachhaut hinausragen.



Bündig in Dachfläche eingebaute Dachflächenfenster Zollenreuter 6





In Dachfläche eingebaute Dachflächenfenster Kneipstraße 5

Der Fassade untergeordnetes Fallroher Eckstraße 57

Dacheinschnitte und Dachflächenfenster

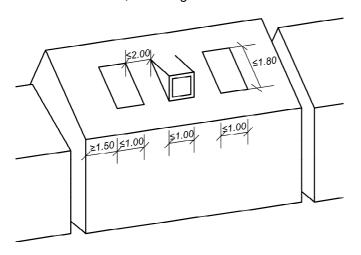
Bei diesen Bauteilen gilt wie für die übrigen Dachaufbauten die Zielsetzung, einen möglichst einheitlichen Gesamteindruck der Dachlandschaft zu erhalten. Deshalb gibt es Beschränkungen zu Größe und Anzahl bezogen auf die gesamte Dachfläche.

Dacheinschnitte sollten sehr zurückhaltend und nur, wenn die Gesamtansicht des Gebäudes vom öffentlichen Raum her nicht beeinträchtigt wird, eingesetzt werden.

Kamine, Dachrinnen und Fallrohre

An der Fassade entlangführte Kaminrohre wirken als Fremdelemente, deren störende Wirkung auch durch Anpassung der Farb- und Materialwahl nicht wesentlich gemindert werden kann. Auch historisch sind diese nicht begründbar. Insbesondere neue Kaminrohre in Edelstahl wirken sehr dominant und prägen stark das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes, insbesondere wenn diese vom Straßenraum her gut einsehbar sind. Daher sollten bereits vorhandene Kaminschächte in den Gebäuden für neue Rohrleitungen genutzt werden, da diese keine Auswirkung auf das äußere Erscheinungsbild haben. Dachrinnen und Fallrohre sind ebenfalls von ihrer Lage und Materialität so zu wählen, dass sie sich der Fassade unterordnen und nicht als störendes Element auftreten um ein harmonisches Gesamtgefüge zu erzielen.

(7) Die Gesamtlänge der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf insgesamt nicht mehr als 50% der jeweiligen Dachbreite betragen. Bei der Anordnung unterschiedlicher Dachaufbauten nebeneinander muss zwischen den einzelnen Elementen ein Abstand von mindestens 2,00 m eingehalten werden.



Maßliche Vorgaben Dachflächenfenster

(8) Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachflächenfenstern dürfen nicht dominant in Erscheinung treten, auch in Bezug auf die Farb- und Materialwahl. Die konstruktive Ausbildung ist zu minimieren, es ist auf eine schlanke, filigrane Ausführung zu achten. Flächige Blechverkleidungen sind nicht zugelassen.

§ 8 Kamine und sonstige technischen Aufbauten, Dachrinnen und Fallrohre

- (1) Kamine sollen bei Neu- und Umbauten in Firstnähe das Dach durchstoßen. Sie sind zu verputzen oder mit nichtglänzendem Blech zu verkleiden. An der Fassade außen entlang geführte Schornsteine oder Abgasrohre sind nicht zulässig. In begründeten Fällen sind als Ausnahme, soweit nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar, Verblechungen, freistehende Kamine aus Edelstahl oder andere Sonderlösungen zulässig. Sie müssen mit nicht glänzendem Metall- oder Kunststoffmaterial ausgeführt werden.
- (2) Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen dürfen den First nicht überragen. Sie sind nur in der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Dachfläche, bei giebelständigen Gebäuden nur in der hinteren Hälfte der Dachfläche und nicht einsehbar zulässig.
- (3) Klimaanlagen u.a. Technikaufbauten sind auf Dächern nicht zulässig (s. auch § 27 + § 28). Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Anlage(n) vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.
- (4) Dachrinnen, Fallrohre und Schneefangeinrichtungen müssen sich in die Gebäudegestaltung einfügen und sich dieser unterordnen. Sie müssen in einer dem Dach oder Gesims angepassten Farbe (s. Anlage 4) gestaltet sein oder können mit nicht glänzendem Metall- oder Kunststoffmaterial ausgeführt werden. Dachrinnen sind als vorgehängte oder aufgesetzte Rinnen auszuführen.





verputzter Fachwerkbau Kesslergäßle 3



Sichtfachwerk Hofschmiedgäßle 6



verputzter Fachwerkbau Eckstraße 82



Mischbauweise Uhlandstraße 6+8

Fassadengliederung und -gestaltung

Aulendorfs Innenstadt ist von meist verputzten Fachwerk- und Mischbauten geprägt, nur ca. ein Drittel der Gebäude ist als reiner Mauerwerksbau errichtet. Der Anteil der verputzen Fachwerkbauten ist dabei deutlich größer als der von Gebäuden mit Sichtfachwerk. Insgesamt bewirkt die Fachwerkbauweise eine strenge Fassadengliederung. Oft nimmt die Größe der Fenster mit zunehmender Geschosszahl ab, d.h. vor allem in den Giebelbereichen sind oft kleinere Fenster eingebaut.

Die überlieferten Fassaden wirken durch die Reduziertheit und Klarheit der Gliederungselemente eher schlicht und zurückhaltend. In der handwerklichen Ausführung von z.B. Gesimsen, Gewänden im Bereich der Fenster und Türen etc. liegt die besondere Prägung und erzeugt eine jeweils eigene Handschrift der Gebäude, die häufig noch durch eine entsprechende Farbgebung unterstützt wird. Diese ortstypische Prägung gilt es zu erhalten.

Neubauten können durchaus in einer zeitgemäßen Architektursprache gestaltet werden. In Bezug auf die Gebäudestruktur muss jedoch eine Harmonie mit den historischen Gebäuden erreicht werden. Dies gilt z.B. für Dachformen, Anordnung und Größe der Fenster etc. Eine zusätzliche farbliche Gliederung ist möglich.

Fassadenmaterial

Die Baumaterialien eines Gebäudes prägen entscheidend sein Erscheinungsbild. Da es früher nur eine beschränkte Auswahl an Materialien gab und aus Gründen der Kosten und der Logistik fast überwiegend natürliche, regionale Materialien verwendet wurden, entstanden unwillkürlich ausgewogene Fassadenfolgen, von denen historische Städte heute in ihrem Erscheinungsbild profitieren.

Dies sollten nicht durch untypische und / oder künstliche Materialien, wie sie die vielfältige Produktpalette industrieller Fertigung anbietet, beeinträchtigt werden. Auch bei Neubauten ist die Art und Farbe der zu verwendenden Baumaterialien so zu wählen, dass sich die bauliche Anlage in die nähere Umgebung und somit das Stadtbild einfügt.

2.2 Außenwände, Fassaden

§ 9 Fassadengestaltung, Material, Konstruktion

Grundsatz: Die für Aulendorf charakteristischen Bauarten wie Fachwerkbau, verputzt oder als Sichtfachwerk, verputzter Mauerwerksbau sowie eine Mischbauweise sollen auch weiterhin gepflegt werden. Die Fassaden sind nach Material, Struktur und Farbe als Einheit zu gestalten. Eine zeitgemäße Architektursprache ist unter Beachtung der sonstigen Örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung erwünscht.

- (1) Bei Neu- und Umbauten sind die Außenfassadengestaltung überwiegend verputzt zu erstellen. Untergeordnete Fassadenteile können mit Fassadenplatten, Holzverkleidungen oder Naturstein gestaltet werden (Oberflächen s. § 23 Abs. 4).
- (2) Nicht zulässig sind sogenannte Zierputze und gemusterte Putzarten. Isolierputzarten und Wärmedämmung sind nur zulässig, wenn Fenster und Türleibungen optisch nicht beeinträchtigt werden (s. § 12). Nicht zulässig sind Verkleidungen der Außenwände aus Keramik, Kunststoff und Metall.
- (3) Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten und zu pflegen. Verputztes oder verkleidetes Fachwerk soll nicht freigelegt werden. Als Ausnahme kann dies zugelassen werden, wenn es nach Zustand und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist, die Verkleidung nicht historische Gründe hat, und das Sichtfachwerk für das Stadtbild bereichernd wirkt.
 - Nicht zulässig sind Fachwerkattrappen aus Brettern und sonstigen Materialien.
- (4) Holzverschalungen sind nur als Ausnahme zulässig für Teilbereiche einer Fassade oder untergeordnete Bauteile, wenn sie sich in das Fassadenbild und die nähere Umgebung einfügen.
- (5) Als Ausnahme sind für Teilbereiche einer Fassade oder untergeordnete Bauteile Faserzementplatten oder –verkleidungen zulässig. Glänzende oder reflektierende Oberflächen sind auch nicht als Ausnahme zulässig.

§ 10 Sockel

- (1) Bei erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden ist der historisch vorhandenen Sockel bei Renovierungen zu erhalten.
- (2) Bei Neu- und Umbauten ist der Sockel möglichst niedrig zu halten. Die Höhe des Sockels sollte 50 cm nicht überschreiten. Zugelassen ist ein in Putz bündig ausgeführter Sockel bis zum Straßenbelag. Der Sockelbereich ist mit der Erdgeschosswand farb- und materialeinheitlich zu behandeln (s. auch § 24 Putzfarben). Nicht zugelassen sind glänzende oder reflektierende Oberflächen (s. auch § 9 Material).
- (3) In stark beanspruchten Bereichen (z.B. Witterung oder verkehrlich bedingt) können Sockel auch in Naturstein oder Beton, matt, nicht poliert, ausgeführt werden.

Sockel und Kniestock

Bei erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden ist der historisch vorgegebene Sockel bei Renovierungen zu erhalten oder nach historischem Vorbild wiederherzustellen, da dieser das Erscheinungsbild des Gebäudes stark prägt.

Bei erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden ist die neue Ausbildung eines Kniestocks nicht zugelassen, da es bei historischen Gebäuden i.d.R. keinen Kniestock gibt. Die Ausbildung eines Kniestocks würde die Fassadenproportion und das Erscheinungsbild insgesamt erheblich beeinträchtigen, dies soll vermieden werden

Energetische Sanierung bei Denkmälern und erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden (Außendämmung)

Die Innenstadt von Aulendorf ist geprägt von unterschiedlichen Fassaden. Neben verputzten Fachwerkfassaden sind mit verschiedenen Elementen gegliederte und gestaltete Putzfassaden zu finden. Eine Außendämmung ohne Berücksichtigung der Gliederungselemente würde zu einer vollständigen Veränderung des Erscheinungsbildes der Gebäude führen. Licht- und Schattenspiele an Fassaden würden verschwinden, monotone, glatte Gebäudeansichten ohne "bemerkenswerte" Akzente wären die Folge.

Gemäß § 24 Abs. 1 der EneV 2013 dürfen die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung an Baudenkmälern oder an Gebäuden, die von der Kommune als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft wurden, reduziert werden. Auch bei der Förderung wird die Sonderstellung der Baudenkmäler und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz beachtet.

Bei erhaltenswerten Gebäudefassaden sollte daher auf eine Außendämmung verzichtet und stattdessen eine Innendämmung gewählt werden. Dies erfordert jedoch eine sorgfältige Analyse des Bestandes unter Beratung eines erfahrenen Architekten.

Wenn Dämmmaßnahmen an den Außenfassaden von Bestandsgebäuden umgesetzt werden sollen (ausgenommen Baudenkmäler, erhaltenswerte stadtbildprägende Gebäude oder Gebäude mit Sichtfachwerk) sind die bestehenden Gliederungselemente und Proportionen, die für die Gesamtwirkung des Gebäudes von großer Bedeutung sind, wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Ausführung und Abmessung der Dachüberstände an Ortgang und Traufe.

Beim Anbringen einer Außendämmung ist außerdem die Lage der Fenster zu berücksichtigen. Ortstypisch sind Laibungen mit einer geringen Tiefe (bis max. 12 cm) bzw. eine beinahe bündige Anordnung gegenüber der Fassade. Ein Erscheinungsbild mit tief in den Wandöffnungen liegenden Fenstern ist zu vermeiden. Das bedeutet Wärmedämmungen an der Außenfassade dürfen die optische Erscheinung von Fenster- und Türleibungen nicht beeinträchtigen, ggf. müssen beim Anbringen von Wärmedämmungen Fenster und Türen nach außen versetzte werden, um das Erscheinungsbild des Gebäudes zu bewahren (Vermeidung von sog. "Schießscharten" - zu tiefe Fenster- und Türlaibungen).

Die energetische Gebäudesanierung ist eine wichtige Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Erhaltung überlieferter Gebäudedetails. Es gilt auch neue Materialien zur "raumsparenden Außendämmung" bzw. vielfältige Ansätze zur Innendämmung zu berücksichtigen und das Kosten-/ Nutzen-Verhältnis jeweils im Einzelfall zu prüfen.



Hauptstraße 108



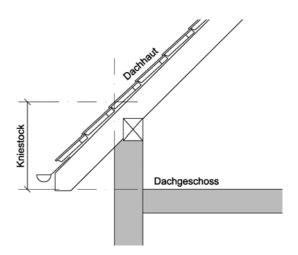
Schillerstraße 47

§ 11 Kniestock

- (1) Bei erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden ist die neue Ausbildung eines Kniestocks nicht zugelassen.
- (2) Bei Neu- oder Umbauten ist die Ausbildung eines Kniestocks bis max. 1,00 m Höhe (Kniestock = gemessen von Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoss mit dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante Dachdeckung) zugelassen.
- (3) Als Ausnahme kann in begründeten Fällen eine andere Höhe zugelassen werden, wenn sich die Fassadengliederung harmonisch in die nähere Umgebung und die Traufhöhe in die Höhenentwicklung des Ensembles einfügt.







§ 12 Außenliegende Wärmedämmung

- (1) Außenliegende Wärmedämmung ist bei Kulturdenkmälern und erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden nicht zulässig. Als Ausnahme können nach Vorlage von alternativen Dämmstoffen / Wärmedämmsystemen (die eine geringe Stärke aufweisen) zugelassen werden. Sämtliche Gestaltungselemente und bauliche Details müssen dabei detailgetreu erhalten bzw. wieder hergestellt werden.
- (2) Bei bestehenden Gebäuden (ausgenommen Kulturdenkmäler und erhaltenswerte stadtbildprägende Gebäude) ist außenliegende Wärmedämmung mit minimierten Dämmstärken zulässig, wenn wesentliche Gestaltungselemente und Proportionen erhalten bleiben oder wieder hergestellt werden. Die Tiefe von Fenster- und Türlaibungen darf max. 15 cm betragen.

Als Alternative zu konventionellen Wärmedämm-Verbundsystemen sollen für die Fassadensanierung von stadtbildprägenden Gebäuden mineralische Dämm- und Sanierputzarten vorgesehen werden. Diese können bis zu einer Stärke von ca. 5 cm aufgebracht werden. Damit können die Wärmedämmeigenschaften der Außenwände verbessert werden, Anpassungen an Anschlussdetails sind sehr gering (Bsp. Putzaufbau: 3 bis 5 cm Wärmedämmputz (über 5 cm Auftrag nur mit zusätzlichem Putzträger möglich) + 1 cm armierte Ausgleichslage / Gewebespachtel + ca. 3 mm Oberputz. Die Gesamtstärke des Außenputzes beträgt somit ca. 5,5 cm).

Alternativ ist die Anwendung eines hochwertigen WDS-Systems mit einer ca. 4 cm dünnen und hochflexiblen Dämmplatte (z.B. auf Aerogel-Basis) möglich. Diese benötigt <u>keine</u> Vorsatzschale, da das System wasserabweisend und diffusionsoffen ist.

2 Gebäudegestaltung



klare Fassadeneinteilung Bachstraße 3



Pfarrhausgäßle 3, Fenster Hochformat + Unterlicht + Mittelsprosse



Kornhausstraße 1, Fenster Hochformat + 2-flüglig

Fassaden und Fenster

Bedingt durch die Fachwerkkonstruktion und Mischbauweise der meisten historischen Gebäude innerhalb der Innenstadt ergibt sich eine klare und geordnete Fassadeneinteilung. Die Fassaden sind überwiegend symmetrisch mit geringen Abweichungen, die sich durch die Fachwerkkonstruktion oder die Raumanordnung ergeben können.

Die Wirkung eines Hauses hängt wesentlich von der Form und Größe der Fenster ab. Historische Fenster machen sichtbar, mit welcher handwerklichen Meisterschaft sie gefertigt und wie mit einfachsten Mitteln überzeugende gestalterische Wirkungen erzielt wurden.

Die überlieferten Fensterformate sind meist hochformatig. Die Fensterteilungen sind bedingt durch die konstruktiven Möglichkeiten der damaligen Zeit eher kleinteilig und weisen eine Teilung in zwei Öffnungsflügel, häufig mit zusätzlichen Sprossen und ein feststehendes Oberteil auf. Die geteilten Flügel lassen sich leicht öffnen, stehen nicht sehr weit in den Raum hinein und können durch das niedrigere Scheibengewicht sogar mit schmaleren Profilen auskommen.

Vorgetäuschte Teilungen, wie aufgeklebte und aufgesetzte Sprossen, erzeugen eine missverständliche Wahrnehmung, da die Konstruktion nicht mit einer guten Fenster- und Fassadengestaltung übereinstimmt.

Durch die überwiegende Fachwerkbauweise ist die geringe Laibungstiefe der Fenster markant für die Fassadenerscheinung, d.h. die Fenster sind oft fast bündig zur Fassade angeordnet. Dadurch ergibt sich ein eher flächiges, fein gegliedertes Erscheinungsbild.

Fensterbänder und andere Fenster sind möglich, wenn sich das Fassadenbild in die Umgebung einfügt.

Loggien, Balkone

Loggien und Balkone sind für das historische Straßenbild der Innenstadt eher untypisch. Diese Elemente wurden bei der Fachwerkstruktur nicht verwendet. Bei historischen Gebäuden ab dem 19.Jh. hingegen sind Loggien und Balkone Teil der Architektursprache und deshalb zu erhalten.

2.3 Wandöffnungen und Wandeinschnitte

§ 13 Anordnung und Größe der Wandöffnungen

Grundsatz: Wesentliches Merkmal für den in Aulendorf üblichen Fachwerks- und Mauerwerksbau ist die regelgerechte Anordnung und der große Anteil von Wandflächen an der gesamten Fassadenfläche. Alle Öffnungen müssen sich der Wandfläche unterordnen und allseits von Wandfläche umschlossen sein.

- (1) Bei erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden sind die Öffnungen der Wand (Fenster, Türen und Tore) einschließlich historisch vorgegebenen Umrahmungen zu erhalten. Veränderungen sind zulässig, wenn sie sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren und diese wiederherstellen.
 - Die Wiederherstellung von Öffnungen der Wand (Fenster, Türen und Tore) einschließlich historisch vorgegebenen Umrahmungen wird begrüßt, sofern diese noch nachvollziehbar ist.
- (2) Bei Neu- oder Umbauten sind Wandöffnungen so anzuordnen, dass sie nach Proportion und Größe aufeinander abgestimmt sind. Sie sind so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen (Öffnungsanteil max. 40%) überwiegt (= Lochfassade).

§ 14 Wandeinschnitte / Loggien

- (1) Zugelassen sind untergeordnete Wandeinschnitte z.B. für überdachte Eingänge und geschlossene Loggien, die auf die Gesamtfassade abgestimmt sind. Gebäudeeinschnitte über Eck, beispielsweise für Loggien, sind nicht zulässig.
- (2) Offene Loggien sind auch in einsehbaren Bereichen zulässig, wenn das Gesamterscheinungsbild vom öffentlichen Raum aus nicht beeinträchtigt wird.

§ 15 Fenster

Grundsatz: Die Wandöffnungen für Fenster sollen bis zum Traufbereich überwiegend gleich groß sein. Im Giebelbereich sollen die Wandöffnungen für Fenster kleiner ausgebildet und überwiegend symmetrisch angeordnet werden.

- (1) Fenster in stadtbildprägenden Gebäuden sind im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (2) Bei Neu- und Umbauten müssen Fenster eine dem Gebäude und dem Stadtbild angemessene Gestaltung erhalten, die in Anlehnung an die Historie Unterteilungen vorsieht, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen. Fenster ab einer lichten Öffnungsbreite von 1,30 m sind in mindestens zwei stehende Flügel zu unterteilen. Als Ausnahme können andere Fensterteilungen und Fensterbänder zugelassen werden, wenn sie sich in das Fassadenbild und die nähere Umgebung einfügen.
- (3) Sprossenimitationen in Form von Klebefolien sind nicht zulässig.
- (4) Die sichtbaren Profile von Fenstern (Rahmen, Flügel und Sprossen) sind aus Holz herzustellen und mit Wetterschenkeln auszuführen. Wetterschenkel können mit einer Metallabdeckung in gleicher Farbe wie das Fenster versehen werden.
 Andere Materialien können zugelassen werden, wenn wesentliche Gestaltungselemente und Proportionen analog zu historischen Fenstern erreicht werden.
- (5) Die Fenstersimse sowie Gewände und Putzfaschen an bestehenden Gebäuden sind zu erhalten. Bei Neubauten sind die Simse aus nicht polierten Natur- oder Werksteinen oder aus nicht glänzendem bzw. gestrichenem Blech zulässig.
- (6) Glasbausteine sind an vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Fassaden nicht zulässig. Ebenso sind spiegelnde, farbige oder strukturierte Fensterverglasungen nicht zulässig.

2

Schaufenster

Die Nutzung der Erdgeschosse durch Handels- und Dienstleistungseinrichtungen erfordert offene Fassadengestaltungen mit großzügigen Schaufenstern.

Obwohl das Erscheinungsbild der Gebäude hauptsächlich durch die Obergeschosse und den Giebel geprägt wird, kann ein harmonisches Gesamtbild nur durch an das Gebäude angepasste Öffnungen im Erdgeschoss erreicht werden.

Der Bezug zu den Obergeschossen sollte durch Material, Farbe und Gliederung der Erdgeschosszone hergestellt werden.

Positive Beispiele verfügen über Schaufenster- und Türöffnungen, die in Größe, Anordnung und teilweise sogar Fensterteilung Bezug auf die Gesamtfassade nehmen. Die Gestaltung selbst kann dabei durchaus eine zeitgemäße Architektursprache haben.



Schaufenstereinteilung mit Bezug zur übrigen Fassade Hauptstraße 81 und 83



Beispiel für moderne Schaufenstergestaltung in Biberach

Türen und Tore

Zu jedem Gebäude gehört eine typische Haustür, die das Erscheinungsbild und die Adresse eines Gebäudes mitprägt. Insbesondere charakteristische Türen und Tore setzen in der Innenstadt von Aulendorf Akzente und tragen zu einem erhaltenswerten und unverwechselbaren Stadtbild bei.

Bestehende historische Türen und Tore sollten demnach nach Möglichkeit erhalten werden oder in einer angemessenen Optik erneuert werden. Typisches Material für Türen ist Holz.



Haustür mit Natursteingewände Bahnhofstr. 1



farbiges Türblatt + Putzfasche Im Gumpen 3



historische Tür mit Sanierungsbedarf Zollenreuter Straße 12

§ 16 Schaufenster

- (1) Der Einbau von Schaufenstern ist nur im Erdgeschoss zulässig. Ausnahmsweise können Schaufenster auch in Obergeschossen zugelassen werden, wenn das Gesamtbild der Fassade und die Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Größe, Anordnung und Teilung von Schaufenstern müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der gesamten Fassade im Sinne einer einheitlich gestalteten Lochfassade entsprechen.
- (2) Schaufenster sind in der Form stehender Rechtecke auszuführen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn sie sich in den Maßstab und die Gestaltung des Gebäudes einfügen.
- (3) Schaufensterrahmen sind aus Holz oder Metall herzustellen.
- (4) Als Fensterverglasung ist Klarglas zu verwenden.
- (5) Das dauerhafte Bekleben von Schaufenstern als Sichtschutz ist für Nutzung zulässig, welche die Privatsphäre der Kunden/Kundendaten schützen müssen (z.B. Steuerberater, Arztpraxen etc.). In der Folie darf ein Hinweis auf die Stätte der Leistung (Büronamen, Praxisname) enthalten sein, jedoch keine weitere Werbung.

Hinweis: siehe auch § 34 - Werbung an Schaufenstern.

§ 17 Türen und Fenstertüren

- (1) Zulässig sind Türen und Fenstertüren im Erdgeschoss mit einer lichten Breite bis 1,20 m. Breitere Türen müssen zweiflügelig ausgebildet werden.
- (2) Abweichend können in den oberen Geschossen Fenstertüren bis zu einer lichten Breite von 1,20 m zugelassen werden, wenn diese auf die Gesamtfassade und die Umgebung abgestimmt sind.

§ 18 Außentüren und Tore

- (1) Historische Außentüren und Tore sind zu erhalten. Insbesondere bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Tore und Türen im zeittypischen Baustil zu erhalten Dies gilt auch für Türgewände, Torbögen, Radabweiser u.a. Details.
- (2) Bei Neu- und Umbauten sind Tore und Türen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt. Tore und Türen sind ab einer Öffnungsbreite von 1,20 m in zwei Flügel zu unterteilen. Straßenseitige Hoftore und Türen sind in Holz oder Stahl auszuführen. Stahlkonstruktionen mit Holzverschalung sind zulässig. Glänzende Materialien sind nicht zulässig.
- (3) Tore sind als zweiflügelige Drehtore oder als Kipptore auszubilden. Automatikschiebetüren und Falttüren können zugelassen werden, wenn das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird. Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind mit Holz zu verkleiden.
- (4) Hof- oder Garagenzufahrten dürfen eine Breite von max. 3,50 m haben.





Moderne Fensterschiebeläden Pfarrhausgäßle 3



Einfache Holzklappläden Schuhhalde 2



Bsp. Markisen, auf Schaufenster bezogen und auf Fassade abgestimmt Hindenburgstraße 2 in Biberach

Klappläden

Die traditionellen Holzklappläden sind, neben ihrer Funktion als Witterungsschutz, wichtige und charakterisierende Gestaltungselemente im historischen Stadtbild. Rollladenkästen sind wärmetechnisch nur schwer abzudichtende Löcher in der Außenwand und wirken oft als Fremdelemente. Einfache Holzklappläden bieten dagegen einen zusätzlichen Wärme- und Schallschutz. Als Gestaltungselemente sind sie häufig an historischen Fassaden unverzichtbar und setzen sich farblich meist deutlich von der Putzfassade ab. Dadurch beleben sie das Erscheinungsbild der Gebäude. Gleichzeitig fügen sie den Fassaden eine weitere Schicht hinzu, die zusammen mit anderen Gestaltungselementen zu einer gegliederten Gesamtwirkung beiträgt.

Die hölzernen Klappläden selbst sind oft äußerst abwechslungsreich und mit liebevoll gestalteten handwerklichen Details ausgeführt.

Markisen

Eine Abstimmung der Markisen auf das gesamte Gebäude ist wichtig. Dies bezieht sich zum einen auf die Einteilung, d.h. die Ausrichtung der Markisenbreite auf die einzelnen Schaufenster, zum anderen sind Farbgebung und Material auf die gesamte Fassade abzustimmen.

Durchgehende Markisen im Erdgeschoss sind zu vermeiden, da ansonsten der Bezug zu den Obergeschossen vollständig unterbrochen wird.

§ 19 Fensterläden, Rollläden und Jalousien (Sicht- und Sonnenschutz)

- (1) Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind zeittypische Fensterläden zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Einbau von Rollläden und Außenjalousien ist bei stadtbildprägenden Gebäuden nicht zulässig, wenn eine Integration gemäß Abs. 4 nicht möglich ist.
- (2) Nach Möglichkeit sind Fensterläden, die ursprünglich an Gebäuden, die i.S. dieser Satzung nicht geschützt sind, vorhanden waren und entfernt oder verändert wurden, wiederherzustellen.
- (3) Als Sicht- und Witterungsschutz sind Klapp- und Schiebeläden an Türen und Fenstern aus deckend beschichtetem Holz zulässig. Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten und ggf. zu erneuern/ zu ersetzen.
 - Wenn der Zustand eine Erhaltung nicht mehr zulässt sind die Fensterläden durch neue Fensterläden zu ersetzen und entsprechend der Gebäudecharakteristik oder dem Straßenbild auszuführen. Es können andere Werkstoffe als Holz zugelassen werden, wenn hierdurch die gleiche optische Wirkung erreicht wird.
- (4) Bei Neu- und Umbauten sind Rollläden oder Außenjalousien zulässig, wenn sie im hochgezogenen Zustand nicht über die Außenwand vorstehen und einschließlich der Halterungskästen weder sichtbar sind noch den Rahmen oder die Glasfläche des Fensters verdecken. Führungsschienen sind dem Farbton der Fensterrahmen anzupassen.

§ 20 Markisen

- (1) Über Schaufenstern sind nur einfach gestaltete Wetter- und Sonnenschutzdächer aus Metall oder aufrollbare oder zusammenfaltbare Markisen aus Stoff zulässig. Sie dürfen nur einen untergeordneten Bereich der Fassadenzone erfassen und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade zwischen den Geschossen führen. Seitlich geschlossene Markisen, z.B. Korbmarkisen sind nicht zulässig.
- (2) Die Markisen sind auf die Schaufenster abzustimmen. Durchgängige Markisen über die gesamte Hausbreite sind unzulässig. Die Maßstäblichkeit und Gliederung der Fassade muss erhalten bleiben. Als Bestandteil des Erscheinungsbildes der Gesamtfassade müssen die Markisen auf die Gliederung und Farbgestaltung anderer Fassadenelemente (z. B. Fassadenfarbe, Werbeanlagen) abgestimmt werden.
- (3) Die Markisen müssen vor Gebäuden frei auskragen und dürfen wesentliche Architekturteile nicht dauerhaft überdecken. Halterungskästen dürfen nicht störend in Erscheinung treten. Von der Fassade aus gerechnet dürfen Markisen höchstens eine Tiefe von 2,50 m aufweisen. Kein Bestandteil der Markise darf jedoch näher als 0,50 m an den Rand einer Fahrbahn heranreichen. Als Fahrbahn gelten auch Entwässerungsrinnen und Radwege.





Anbau Bachstraße 3

Treppenaufgang Graf-Erwin-Straße 26

Anbauten

Balkone und Wintergärten sind zur Straße orientiert für den Innenstadtbereich eher untypische Elemente. Um die Straßenansichten nicht zu stören, sollten sie daher auf rückwärtige, nicht einsehbare Bereiche beschränkt bleiben.

Anbauten und andere untergeordnete Bauteile sind in der gleichen Formensprache, Dimension und Charakter wie das Hauptgebäude zu gestalten. In Dimension und Charakter sollten sie sich dem jeweiligen Gebäude anpassen.

Vordächer

An den historisch überlieferten Gebäuden sind in der Regel keine Vordächer über den Hauseingängen angebracht.

Neue Vordächer sollten daher möglichst transparent und unauffällig gestaltet werden, um das Erscheinungsbild der Fassade nicht zu beeinträchtigen.

Außentreppen

Vereinzelt sind in der Innenstadt von Aulendorf topografisch bedingt außenliegende Treppen zu den Hauseingängen vorhanden. Die Stufen sind dabei in der Regel in Naturstein ausgeführt. Die Treppengeländer mit ihren filigranen Metallkonstruktionen ergänzen den ortstypischen Charakter.



Außentreppen mit Sanierungsbedarf, Eckstraße



Treppenaufgang Zollenreuter Straße 16

2.4 Anbauten

§ 21 Balkone, Wintergärten

- (1) An- und Vorbauten, wie Balkone, Lauben, Erker und Wintergärten sind an stadtbildprägenden Gebäuden nicht zulässig, wenn sie dem zeittypischen Baustil widersprechen.
- (2) Bei Neu- oder Umbauten sind Balkone, Lauben, Erker und Wintergärten entlang der Haupterschließungen (Hauptstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße) nur in Hofbereichen, Zufahrten und in vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbaren Bereichen als eigenständige Konstruktionen in leichter Holzbauweise oder als filigrane Stahlbauweise zulässig.
- (3) Balkone sind als Ausnahme auch in einsehbaren Bereichen zulässig, wenn das Gesamterscheinungsbild vom öffentlichen Raum aus nicht beeinträchtigt.

§ 22 Vordächer, Beleuchtung, Eingangstreppen

- (1) Frei auskragende Vordächer über Hauseingängen sind ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 0,70 m zulässig, wenn der Verkehrsraum zwischen auskragendem Vordach und gegenüberliegender Gebäudewand mindestens 5,0 m beträgt und sie sich in die Umgebung einfügen. Sie sind als filigrane und transparente Stahl-Glas-Konstruktion auszuführen. Die Verwendung von farbigem oder spiegelndem Glas ist nicht zulässig.
- (2) Eine behindertengerechte Zugänglichkeit der Gebäude ist grundsätzlich anzustreben. Eingangstreppen sind in Material und Dimension der Fassade anzupassen. Zulässig sind Natursteine oder Sichtbetonelemente mit matter und nicht polierter Oberfläche. In ihren Abmessungen müssen diese dem jeweiligen Hauseingang entsprechen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Historische Eingänge und Treppenstufen, die im öffentlichen Verkehrsraum liegen und kein wesentliches Verkehrshindernis darstellen, sollen bestehen bleiben.

2 Gebäudegestaltung





farbige Putzfassade Hauptstraße 48

farblich betontes Sichtfachwerk Bachstraße 6

Farben

Die Farbgebung eines Gebäudes ist durch ihre Fernwirkung von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Sie spielt für die Atmosphäre in der Innenstadt von Aulendorf eine bedeutende Rolle und ist ein zentrales Gestaltungselement. Die Farbgestaltung eines Gebäudes setzt sich aus der Fassadenfläche mit der Wand- bzw. Putzfarbe und der Farbgebung für Gliederungs- und Gestaltungselemente, wie Fensterläden, Gesimse, Gewände um Fenster oder Türen oder auch Sichtfachwerk zusammen und sollte einer überlieferten Bautradition angemessen eingesetzt werden.

Die Grundfarbe der Wandflächen ist im Farbton eher zurückhaltend zu wählen. Hier sollen in erster Linie Farben aus dem Spektrum der Kalk- und Mineralfarben zum Einsatz kommen, da diese dem historischen Erscheinungsbild in der Oberflächentextur und den Farbtönungen entsprechen. Reine Kunststoffdispersionsfarben sind oft zu glänzend und grell in der Farbgebung, bewirken damit ein ungewünschtes Hervorstechen im Stadtbild und stören das harmonische Erscheinungsbild. Zudem bilden Kunststoffdispersionsfarben eine Art Plastikhaut auf der Oberfläche und schränken damit auch die Feuchtigkeitsregulierung der Wand ein.

Bei der Wahl des Farbtones sollte bei historischen Bauten zunächst nach der ursprünglichen Farbgebung gesucht werden. Dies gilt vor allem auch für Fachwerkbauten.

Die Putzfassaden historisch geprägter Gebäude in der Innenstadt weisen überwiegend helle sandfarbige, gelbliche bis ockerfarbene Farbtöne auf. Gebäudedetails wie Fenster und ihre Läden, sowie Türen und Tore und ihre Umrahmungen sind als Schmuckfarben oft zur Wandfarbe farblich deutlich akzentuiert. Fassadenmalereien, wie sie im alpenländischen Raum vorkommen, gab es hier jedoch nicht. Sie passen nicht zum Baustil dieser Stadt.

Für stadtbildprägende Gebäude aber auch für Neu- und Umbauten ist ein abgestimmtes Farbkonzept vorzulegen. Farbkonzepte zeigen, ob sich die Fassadengestaltung in den jeweiligen Straßen- oder Platzraum der Innenstadt einordnet.

Insgesamt ist auf ein stimmiges Farbkonzept zu achten. Dabei ist auch die Farbgebung der benachbarten Gebäude zu berücksichtigen, um eine harmonische und dennoch abwechslungsreiche Gesamtwirkung der Straßenräume zu erreichen.

Die Farbpalette gemäß § 24 GSS ist nicht abschließend und soll einen Rahmen der ins Stadtbild passenden Farben vorgeben (zur Orientierung für Verwaltung und Eigentümer).

2.5 Farbe

Die Farbgebung von Gebäuden und einzelnen Bauteilen ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung und ein wichtiges Gestaltungsmerkmal. Das Zusammenwirken mit den Farben von benachbarten Gebäuden und Bauteilen ist zu beachten (s. Anlage 3 Farbkatalog).

§ 23 Farbgestaltung und Konzeption

Grundsatz: Bei jeder farblichen Neugestaltung an einem bestehenden Gebäude und für Umund Neubaumaßnahmen ist ein Farbkonzept vorzulegen und mit dem Stadtbauamt abzustimmen. Das Farbkonzept zielt auf eine dem Gebäude und der Umgebung angemessene Farbigkeit sowie auf eine harmonische Farbkombination ab. Eine farbliche Vielfalt soll angestrebt werden.

- (1) Bei der Erneuerung und/oder Änderung der Anstriche von Fassaden und Außenbauteilen, wie z.B. Fensterläden oder Türen, sind Farben in dem für das Stadtbild charakteristischen Tönen zu verwenden. Bei jeglicher Neugestaltung der Fassaden ist zur Farbbestimmung die Stadt hinzuzuziehen. Das Anbringen von Farbmustern, ggf. auch an einzelnen Bauteilen, kann zur Abstimmung mit der Stadt verlangt werden.
- (2) Die Farbkonzepte für erhaltenswerte stadtbildprägender Gebäude müssen sich an dem zeittypischen Baustil orientieren.
- (3) Für Neubau- und umfassende Modernisierungsmaßnahmen ist ein Farbkonzept zu erstellen, in dem die Farben aller Bauteile aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch für Bauteile und Ausstattungsgegenstände im Zusammenhang mit Außenanlagen und Nachbargebäuden sowie für Werbeanlagen.

Hinweis: Das Farbkonzept ist mit der Stadt abzustimmen.

(4) Schwarze, sehr dunkle oder grelle Farben (z.B. reinweiß) und metallisch glänzende Materialien, eine mehrfarbige Gestaltung von Wandflächen und großflächige Bemalungen einer Fassade mit figürlichen oder abstrakten Elementen sind im gesamten Satzungsgebiet nicht zugelassen.

§ 24 Putzfarben

Zugelassen sind für Wandanstriche alle Farbtöne aus dem Spektrum der Kalk- und Mineralfarben auch als eingefärbte Putze sowie helle und gedeckte Farben. Als Ausnahme davon können andere Farben verwendet werden, wenn sich diese in das Gesamtbild einfügen und nicht störend wirken (s. Anlage 3 Farbkatalog).



Auswahl der Wandfarben (ggf. Katalog im Stadtbauamt auslegen), Quelle: Keim-Palette Exclusiv



farbige Klappläden Im Gumpen 3



farbige Steingewände Bachstraße 6



farbige Klappläden und Putzfasche Radgasse 1



Sichtfachwerk natur Kolpingstraße 12



farbiges Gesims Hauptstraße 68



abgesetztes Gesims Schuhhalde 2

Farbige Akzente

An vielen Gebäuden tragen die hölzernen Bauteile, die gleichzeitig als Zierelemente eingesetzt werden, durch ihre kräftige Farbgebung zu einem abwechslungsreichen Gesamtbild der Gebäude bei. Die Fensterrahmen und –sprossen sind in der Regel eher zurückhaltend in Weiß oder hellem Grau gehalten, was zu einer frischen Wirkung gegenüber den dunkel erscheinenden Glasöffnungen führt.

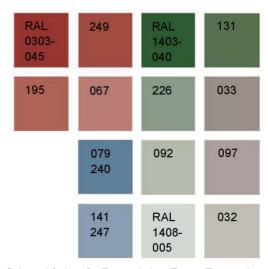
§ 25 Farbige Bauteile

(1) Hölzerne Bauelemente, z.B. Ortgangbretter und Traufkästen, sichtbare Balkenköpfe und Holzsimse, Holzgewände um Fenster, Fensterläden als Schiebe- oder Klappläden u.Ä. sind farbig deckend oder offenporig zu streichen bzw. zu lasieren. Naturbelassene Holzteile sind nur ausnahmsweise zulässig.

Nicht zulässig sind grellfarbige oder schwarzbraune, glänzende Lacke und Lasuren.

- (2) Bei Fenstern und Fenstertüren aus Holz sind die Farben Weiß und helles Grau zulässig. Fenster und Fenstertüren aus Metall sind in den o.g. Farbtönen zu streichen oder pulverbeschichtet auszuführen. Als Ausnahme können in begründeten Fällen andere Farben oder eine naturbelassene Behandlung zugelassen werden.
- (3) Bei Schaufenstern, Türen und Toren aus Holz oder Metall sind alle Farben aus dem Spektrum der Fassadenfarben sowie die naturbelassene oder pulverbeschichtete Behandlung zulässig. Als Ausnahmen können in begründeten Fällen andere Farben oder eine naturbelassene Behandlung zugelassen werden.

(s. Anlage 3: Farbkatalog)



Schmuckfarben für Fensterläden, Türen, Tore und sonstige Architekturdetails

Quelle: Keim-Palette Avantgarde und RAL (s. Eintrag Farbefeld)

3 Sonderanlagen



nicht einsehbare Solaranlagen (Foto: Soli fer Solardach GmbH)



Solaranlage auf Schleppgaube(Foto: Soli fer Solardach GmbH)

Solaranlagen in der Innenstadt

Baden-Württemberg hat sich das Ziel gesetzt, bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein. Daher soll der Ausbau von Photovoltaikanlagen, insbesondere die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik vorangetrieben werden. Seit 01. Mai 2022 gilt in Baden-Württemberg die Pflicht zur Installation von Photovoltaik auf Dächern von Neubauten. Ab 01. Januar 2023 gilt diese Pflicht auch bei allen grundlegenden Dachsanierungen.

Ausnahmen von der Photovoltaik-Pflicht sind u.a. zugelassen, wenn sich ein Dach nicht für die Nutzung mit Photovoltaik eignet. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn keine zusammenhängende Fläche von mindestens 20 m² zur Verfügung steht. Auch die Neigung, Himmelsrichtungen und das Ausmaß der Sonneneinstrahlung spielen eine Rolle. Außerdem gibt es Ausnahmen, falls die Kosten für eine Photvoltaikanlage im Verhältnis zu dem Gesamtbaukosten unverhältnismäßig hoch wären, das Projekt gefährden oder stark erschweren würden. Das ist laut geltender Verordnung etwa dann der Fall, wenn Anlagen auf Dächern mehr als ein Fünftel der Baukosten ausmachten.

Wer eine Ausnahme von der Photovoltaik-Pflicht geltend machen will, muss bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen - zusammen mit den Bauvorlagen und geeigneten Nachweisen.

Bei der Suche nach tragfähigen Energiekonzepten muss insbesondere in Innenstädten die gestalterische Wirkung von photovoltaischen und solarthermischen Anlagen überprüft und Lösungsansätze aufgezeigt werden, die die Bedeutung des Stadtbilds berücksichtigen. Dächer ohne gestalterische Überlegungen mit diesen Anlagen zu überformen, bewirkt eine deutliche Störung des Gesamtbildes der Stadt und des einzelnen Gebäudes.

Die Gebäude in der Innenstadt besitzen auf Grund der dichten Bebauung und gegenseitiger Verschattung nur einen vergleichsweise geringen Anteil geeigneter Dachflächen zur Nutzung von Solarenergie.

Die überwiegend kleinteilige Dachlandschaft der Innenstadt von Aulendorf und damit das Gesamtbild sollen nach Möglichkeit nicht durch weitere Dachaufbauten wie Solar- oder Photovoltaikanlagen beeinträchtigt werden. Diese sind an nicht vom Straßenraum einsehbaren Dachflächen möglich. Darüber hinaus ist auch die Außenwirkung der Stadtsilhouette mit zu betrachten (z.B. Aussicht von Schloss). Im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung der Gebäude, können Anlagen in kleinerem Maßstab an diesen nicht einsehbaren Dachflächen angeordnet werden.

Für größere Photovoltaikanlagen sind z.B. große gewerbliche oder öffentliche Gebäude außerhalb der Innenstadt besser geeignet. Interessierte Hauseigentümer von Innenstadtgebäuden sollten sich bevorzugt an solchen möglichen Gemeinschafts-Solaranlagen beteiligen können.

Folgende Grundsätze sind bei der Anbringung von Solaranlagen zu beachten:

- 0 nicht einsehbare Flächen nutzen
- O Anlagen in die Dachfläche integrieren, z.B. mit Solarziegeln
- bevorzugte Nutzung der Dachflächen von Nebengebäuden als von Hauptgebäuden. Zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden sollten bevorzugt alternative Konzepte zur Nutzung von regenerativen Energien geprüft werden, z.B. Luft-Wärme-Pumpen.

Hinweis: Durch die Stadt Aulendorf wird eine kostenlose Erstberatung für die energetische Sanierung durch die Energieagentur Ravensburg angeboten.

§ 26 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Energiegewinnungsanlagen sind nach PVPf-VO (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung) auf geeigneten Dachflächen umzusetzen (Verweis Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetz Ba-Wü 2022).

- (1) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) sind zulässig auf:
 - nicht einsehbaren Dachflächen, die vom Straßenraumniveau, den umliegenden Höhen und den Zufahrtsstraßen (öffentliche Erschließung) nicht einsehbar sind.
 - einsehbaren Dachflächen, wenn die Solaranlage im Farbton des Hauptdaches ausgeführt ist und möglichst flächendeckend ist. § 5 Dacheindeckung ist zu beachten.

Solaranlagen müssen grundsätzlich in die Dachfläche integriert sein (Module sind Teil der Dachhaut) oder parallel zur Dachfläche angeordnet sein (Module werden im gleichen Neigungswinkel auf die Dachhaut aufgebracht, wie ihn das Dach selbst aufweist) und dürfen an keiner Seite über den Rand der Dachfläche hinausragen.

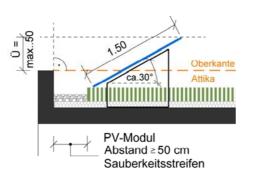
Reflektierende (glänzende und spiegelnde) Oberflächen sind zu vermeiden.

Eine aufgeständerte Bauweise ist nur ausnahmsweise bei Flachdächern zulässig. Die maximale Höhe sämtlicher technischer Aufbauten orientiert sich an der Oberkante der aufgehenden Attika.

Reicht die Höhe der Attika zur Verdeckung der technischen Anlagen nicht aus, müssen diese allseitig um 0,50 m zurückgesetzt werden. Dabei darf die Attikahöhe um max. 0,50 m überschritten werden.

Eine Kombination von Dachbegrünungen und Solaranlagen ist zugelassen und wird bei

Flachdächern grundsätzlich empfohlen.



Systemschnitt PV-Anlage - eigene Darstellung FPZ



Quelle: Fa. Nelskamp "Indach PV" oben: parallel zur Dachhaut | unten: integriert https://www.nelskamp.de/de/energiedaecher/indach-pv.html



Farbige PV-Module Aufdach-Installation https://www.romosolar.com/



Farbige PV-Panele, in Dachfläche integriert bzw. vollflächig

https://www.db-bauzeitung.de/produkte/dach/photovoltaik-solar-terra-issol/#slider-intro-5

3 Sonderanlagen



Luftwärmepumpe , Innenaufstellung, Foto: viessmann.de



Luftwärmepumpe, außen, eingehaust, Bsp. Wangen

Solaranlagen in der Innenstadt

Technische Anlagen, Antennen und Versorgungsleitungen

Antennen oder Parabolspiegel o.Ä. Empfangsanlagen und Technische Anlagen wie Klimaanlagen o.Ä. wirken an historischen Gebäuden grundsätzlich als störende Fremdkörper. Sind sie aus technischen Gründen nicht zu vermeiden, so sollte diese Beeinträchtigung des Ortsbilds zumindest durch die Positionierung und gestalterische Einbindung weitestgehend gemindert werden.

zu § 26 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

- (2) Auf Dachgauben können Anlagen zur Nutzung von Solarenergie als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie in die Dachfläche integriert sind und sich gestalterisch unterordnen.
- (3) Für untergeordnete Bauteile kann als Ausnahme zulässig sein: transparente und semitransparente PV-Module für die Gestaltung von Terrassendächern, Wintergartendächern und Vordächer.
- (4) Solaranlagen können sowohl auf den Dächern (flächige Dachdeckung) sowie als gestalterische Fassadenelemente, auch in farbigen PV-Modulen, verwendet werden. Dabei ist auf eine hochwertige Ausführung und gestalterische Qualität zu achten.

§ 27 Technische Anlagen

- (1) Technische Anlagen wie Klimaanlagen, Klimageräte sind nur integriert in die Gebäude oder zur straßenabgewandten Seite und nicht einsehbar zulässig. Notwendige Lüftungsöffnungen müssen farblich auf die angrenzenden Bauteile abgestimmt sein.
- (2) Luft-Wärme-Pumpen sollen bevorzugt in den Gebäuden installiert werden, Außengeräte sind baulich zu integrieren (z.B. in Nebenanlagen, Anbauten).

§ 28 Außenantennen, Versorgungsleitungen

- (1) Außenantennen und Satellitenanlagen (o.ä. Empfangsanlagen) sind auf vom Straßenraum nicht einsehbaren Dachflächen unterhalb der Firstlinie zulässig. Sie müssen farblich auf die angrenzenden Bauteile abgestimmt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Außenantennen im Hinblick auf ihre Größe oder dem Anbringungsort nicht störend in Erscheinung treten.
- (2) Versorgungsleitungen sind zu verkabeln. Schaltkästen sind stets zugänglich in Gebäuden oder Mauern einzubauen. Soweit dies aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann hiervon abgesehen werden.

4 Werbeanlagen







aufgemalter Schriftzug Radgasse 1



aufgemalter Schriftzug Hauptstraße 42

Werbeanlagen

Die Werbeanlagen in den Innenstädten nehmen in Anzahl, Größe und Auffälligkeit stetig zu. Um eine Überformung des Stadtbildes durch Werbung zu vermeiden, werden in der Satzung verschiedene Vorgaben gemacht.

Es gilt dabei insbesondere, eine Verträglichkeit dieser Anlagen mit dem Stadtbild zu erreichen sowie Werbeanlagen eines Gebäudes aufeinander abzustimmen - vor allem dann, wenn mehrere Geschäfte in einem Haus aufeinandertreffen. Ihre Anzahl ist dabei in der Regel auf eine Werbeanlage für jedes Geschäft beschränkt.

Die Anordnung der Werbeanlagen soll so erfolgen, dass sie sich in das Erscheinungsbild der Fassade und der Umgebung einfügen. Das bereits lebendige und abwechslungsreiche Bild der unterschiedlichen Häuser soll den Eindruck bestimmen, nicht aber die unterschiedlichste Art und Gestaltung der Werbeanlagen.

Ortsfeste Werbeanlagen sollen nur auf vorhandene Betriebe hinweisen und nur an der Stätte der Leistung errichtet werden.

- Auf Dächern mit einer Dachneigung ab 20° Dachneigung sind Energiegewinnungsanlagen flächenhaft in die Dachfläche zu intergieren oder parallel zur Neigung der Dachfläche anzubringen; Aufgeständerte Paneele sind nicht zulässig
- Auf Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern bis 20° Dachneigung sind Energiegewinnungsanlagen in aufgeständerter Form zugelassen.

§ 29 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßen- und Platzbild einfügen. Das gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Firmenzeichen.
- (2) Werbeanlagen müssen sich der Fassade der Gebäude und ihrer Gliederung unterordnen. Sie dürfen Bau- und wichtige Architekturgliederungen sowie die Gestaltung prägende Bauteile (z.B. Gesimse, Ornamente, Stuckaturen, Inschriften) nicht verdecken oder überschneiden. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen, die der Wahrung des städtebaulichen und baulichen Charakters der Innenstadt von Aulendorf dienen.

§ 30 Ort und Anzahl der ortsfesten Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden:
 - in Vorgärten, Frei- und Grünbereichen an Bäumen, an Einfriedungen und an Außentreppen,
 - auf oder an Dächern, Schornsteinen, Kaminen, Hausgiebeln sowie sonstigen hochragenden Bauteilen,
 - auf oder an Leitungsmasten,
 - an Gebäudefassaden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses,
 - an Sonnenschutzeinrichtungen, Türen, Toren und Fensterläden,
 - an architektonischen Gliederungen wie Gesimsen usw.
- (2) Das Bekleben von Gebäudeteilen ist nicht zulässig (s. auch Ausnahme für Schaufenster § 34).
- (3) Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Schmiedeeiserne Ausleger und individuell gefertigte Nasenschilder im Sinne von § 32 werden hierbei nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen in der Größe aufeinander abgestimmt sein.

§ 31 Ausführung ortsfester Werbeanlagen

- (1) Ortsfeste Werbeanlagen auf oder an Fassadenwänden (Flachwerbung) dürfen nur aus auf der Fassade aufgemalten oder vor der Fassade liegenden einzelnen Schriftzeichen aus Metall, Kunststoff oder Glas bestehen. Die Höhe von Schriftzügen darf bis zu 40 cm betragen, einzelne Zeichen oder Buchstaben dürfen 60 cm nicht überschreiten.
- (2) Sie sind als einzeiliger, horizontal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebrachter Schriftzug zulässig. Ausnahme zur Anbringung der Werbeanlagen können bei ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden zugelassen werden (s. Hotel Rad). Die Länge der Werbeanlage darf höchstens die Hälfte der Fassadenbreite überspannen. Von den Gebäudeecken ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten.
- (3) Einzelne Hinweisschilder, (Info)Schilder an oder vor der Außenfassade dürfen maximal eine Größe von 60 cm x 60 cm aufweisen. Bei einer Häufung mehrere Hinweisschilder liegt die maximal zulässige Fläche bei insgesamt 1,5 m² an oder vor der Außenfassade zum öffentlichen Raum.
- (4) Freistehende Werbeanlagen sind als dauerhafte, ortsfeste Einrichtungen zur nur unmittelbar am Gebäude der Leitungsstätte (max. 50 cm Abstand Außenwand) zulässig. Die max. zulässig Ansichtsfläche beträgt 1,50 m, die zulässige Gesamthöhe wird auf 2,50 m begrenzt.
- (5) Fahnenmasten für Werbefahnen sind nicht zulässig.

4 Werbeanlagen



historisches Nasenschild Hauptstraße 42



Auslegerschild Im Gumpen 1



Hinweisschilder Schloßplatz 1

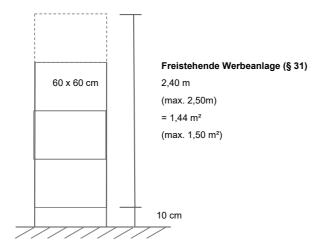


Hinweisschilder Schulgäßle 8

Ausführung unterschiedlicher Werbeanlagen

Als besonderer Akzent, der in den Straßenraum hineinwirkt, ist die Anbringung von schmiedeeisernen Auslegern oder Nasenschildern möglich. Diese sind in der Innenstadt von Aulendorf noch vereinzelt vorhanden und oft handwerklich aufwendig gestaltet.

Die Beklebung von Schaufenstern wird in der Satzung restriktiv gehandhabt, da in jedem Fall der Bezug zwischen Innen- und Außenraum im Sinne eines "Schaufensters" gewährleistet bleiben soll. Zudem stören großflächig verklebte Schaufenster - oft in grellen Farben - das Gesamtbild der Gebäude in großem Maße.



§ 32 Ausführung auskragender Werbeanlagen

(1) Als Werbeanlage, die von Wänden auskragen, ist an der Hausfront je Ladeneinheit maximal ein individuell gestaltetes, die Durchsicht auf den öffentlichen Raum nicht wesentlich hemmendes Hinweisschild (Ausleger, Nasenschild) zulässig.

§ 33 Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen und Leuchtkästen sind nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Dies gilt nicht für das A bei Apotheken. Leuchtwerbung ist in Verbindung mit individuell gestalteten Nasenschildern gemäß § 32 Abs. 1 zulässig.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlangen muss kontinuierlich erfolgen. Anlagen mit wechselndem, laufendem, blinkendem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- (3) Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Lichtwerbung mit Leuchtstofflampen, Glühlampen oder Leuchtdioden, die UV-A-Strahlung, sog. Schwarzlicht, erzeugen, ist nicht zulässig.
- (4) Werbeanlagen mit lichtstarken Projektionsscheinwerfern sog. Himmelsstrahler (Skybeamer, Lumen, sowie Werbeanlagen mit Laserstrahlen sind als dauerhafte Einrichtung nicht zulässig. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Einzelveranstaltungen mit einer Dauer von max. zwei Tage.
- (5) Die Leuchtdauer von Werbeanlagen ist täglich auf den Zeitraum zwischen 06:00 und 00:00 Uhr beschränkt. Im Zeitraum von 00:00 bis 06:00 Uhr ist die Beleuchtung von Werbeanlagen nicht zulässig.

§ 34 Werbung an Schaufenstern

- (1) Schaufenster und andere Fenster dürfen zu Werbezwecken nicht mit Materialien, die die Durchsicht hemmen, beklebt oder bestrichen werden.
- (2) Schaufenster dürfen nicht dauerhaft und großflächig mit Preis- oder sonstigen Hinweisschildern zu Sonderaktionen beklebt oder beschrieben werden. Bis zu einer Dauer von 4 Wochen Bezug auf 1 Kalenderjahr sind bei Sonderaktionen und Ankündigungen von Veranstaltungen ausnahmsweise das Bekleben mit Folien o.ä. mit untergeordneten Hinweisen und Informationen bis max. 20 % der Glasfläche zulässig.

§ 35 Warenautomaten

(1) Warenautomaten mit einer Größe bis insgesamt 0,8 m² und maximal 20 cm Tiefe sind in Passagen, Hauseingängen und ausnahmsweise an Hauswänden nur zulässig, wenn sie an der Hauswand befestigt sind. Warenautomaten sind an der Stätte der Leistung zugelassen.

Hinweis: Störende Häufungen oder Wiederholungen von Automaten sind zu vermeiden.

(2) An Baudenkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden sind Warenautomaten unzulässig.



Großer Garten mit Steinmauer (Stützmauer) Schulstraße



Hausgarten Kneippstraße / Ecke Schillerstraße



Hausgarten Eckstraße 43



Vorgarten mit Steinmauer und Metallzaun Schulstraße 7

Das Gebäude mit seinem Umfeld – Gestaltung der privaten Grundstücksflächen

Private Freiflächen und Gartenanlagen insbesondere in den Hanglagen mit der markanten Topografie zum Gumpen, zur Schul- und auch zur Poststraße prägen das Stadtbild von Aulendorf und sind von Bedeutung für die Durchgrünung der Innenstadt. Der Erhalt der begrünten Hangsituationen zur Ablesbarkeit der Topografie und als wertvolles Wohnumfeld steht daher im besonderen Interesse der Stadtentwicklung.

Die unbebauten Grundstücksflächen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Stadt-, Straßen- und Landschaftsbild einfügen und das Stadtbild nicht negativ beeinträchtigt wird. Mit einer gärtnerischen Gestaltung der Garten- und Freiflächen sowie eine möglichst wasserdurchlässige Ausführung von Stellplätzen soll zudem der zunehmenden Versiegelung von Flächen entgegengewirkt werden.

Die Ausführung wasserdurchlässiger Beläge sorgt neben den ökologischen Aspekten zusätzlich für eine optische Reduzierung der sichtbaren versiegelten Flächen und fügt sich in die gewünschte naturnahe Gestaltung der Gartenflächen ein. Einfriedungen gehören zum unmittelbaren Umfeld der Gebäude. Durch ihre Anordnung und Gestaltung prägen sie den Charakter von Straßen, Gassen und Platzräumen.

Stahlgitterzäune entsprechen nicht den typischen Zaunelementen im Stadtbild und sollen aufgrund ihrer gestalterisch eher funktionalen Außenwirkung (prägender Charakter als Schutzzäune, Einzäunung Betriebsgelände, Spielplätze etc.) vermieden werden.

Aufgrund der bewegten Topographie kommen in Aulendorf zahlreiche Treppenanlagen und Stützmauern hinzu, oft durch einfache Metallgeländer ergänzt. Sie sind im ortstypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 36 Gestaltung der privaten Grundstücksflächen

(1) Vorhandene private Hof-, (Vor-)Garten- und Freiflächen sind zu erhalten und überwiegend als Grünflächen gärtnerisch zu gestalten und zu nutzen (gem. § 9(1) LBO). Schotterflächen sind ausschließlich zur Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten zulässig. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört eine Bepflanzung mit standortheimischen Bäumen, Sträuchern und Gehölzgruppen.

Bei erhaltenswerten stadtbildprägenden Gebäuden sind Grundstückseinfassungen, Hofabschlüsse, Tore oder Freitreppen im ortstypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (2) Einfriedungen von Vorgärten zum öffentlichen Straßenraum sind mit einer Gesamthöhe von mind. 0,70 m bis max. 1,20 m zulässig. Sie sind als Schichtenmauerwerk aus Natursteinmauern, Sichtbetonmauern oder verputztem Mauerwerk auszubilden. Senkrecht strukturierte Zäune aus Holzlatten oder Metallstäben (keine Stahlgitterzäune) sind zugelassen. Freiflächen zwischen den Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht abgeschrankt werden.
- (3) Die Zufahrts-, Wege- und Hofflächen auf den privaten Grundstücken, die öffentlichen Wege und Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Hinweis: Schottergärten verstoßen gegen die Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg. Der Landtag in Baden-Württemberg hatte im August 2020 die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes beschlossen, damit sind Schottergärten nun ausdrücklich verboten. Schottergärten sollen insbesondere im Interesse des Artenschutzes und der Artenvielfalt vermieden werden.



Hanggarten Schuhhalde 6



Fassadenbegrünung und Vorgarten Zeppelinstr. 23



Vorgarten mit Holzzaun Zollenreuter Straße 16



Hausgarten am Hang Schulstraße 10



Hauptstraße Blick zum Schloss (Foto: Buch Aulendorf Aulendorf - Unsere Heimat)



Hauptstraße heute (2019, FPZ)

§ 37 Ausnahmen und Befreiung

- (1) Von den gestalterischen Regelungen dieser Satzung können gemäß § 56 (3) LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Sind keine Voraussetzungen für die Ausnahmen festgesetzt, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn:
 - a) eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Innenstadt nicht zu befürchten ist und
 - b) auf andere Weise die Ziele dieser Erhaltungs- und Gestaltungssatzung erreicht werden.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung dadurch zuwider handelt, dass er bauliche Maßnahmen an:
 - a) Dächern abweichend von den Regelungen der §§ 4 9 durchführt.
 - b) Fassaden abweichend von den Regelungen der §§ 10- 13 durchführt.
 - c) Wandöffnungen abweichend von den Regelungen der §§ 14 19 durchführt.
 - d) Sicht und Sonnenschutz abweichend von den Regelungen der §§ 20 und 21 anbringt.
 - e) Anbauten abweichend von den Regelungen der §§ 22 und 23 durchführt.
 - f) Farben abweichend von den Regelungen der §§ 24 26 durchführt.
 - g) Sonnenergieanlagen, Antennen und Parabolantennen abweichend von den Regelungen der §§ 27 und 29 durchführt.
 - h) Werbeanlagen und Automaten abweichend von den Regelungen der §§ 30 36 durchführt.
 - i) Freiflächen abweichend von den Regelungen des § 37 durchführt
- (2) Nach § 75 Abs. 4 LBO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden.

Nichtbeachtung der Gestaltungssatzung:

Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Gestaltungssatzung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße bis zu 100.000 € zur Folge haben. Da die Erhaltungssatzung dem öffentlichen Interesse der Bewahrung des historischen Stadtbilds dient, muss ihren Vorgaben Nachdruck verliehen werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Regelungen zur Sondernutzung öffentlicher Flächen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Stadt Aulendorf, 05.05.2023 Matthias Burth Bürgermeister

1106.2_2023-05-05_Gestaltungssatzung Innenstadt_mit Ä markiert



Erbaut 1563, u.a. Nutzung als Apotheke Foto Ende 19. Jhd. Hauptstraße 41 (Foto: Buch Aulendorf - Unsere Heimat)



Hauptstraße 41 im Jahr 2017

Hinweise

Ein mobiler Gestaltungsbeirat der AKBW (Architektenkammer Baden-Württemberg) kann im Geltungsbereich der Erhaltungs- und der Gestaltungssatzung bei Änderungs- und neuen Vorhaben, die Auswirkungen auf das Stadtbild haben, als Beratung einbezogen werden.

Erlaubnispflichten

- (1) Für ein Vorhaben, für das diese Satzung gilt, können folgende Erlaubnisse erforderlich werden:
 - 0 Baugenehmigung oder vereinfachte Baugenehmigung
 - 0 Erweiterte Baugenehmigungspflicht
 - 0 Kenntnisgabeverfahren
 - 0 Denkmalpflegerische Erlaubnis
 - O Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung
 - 0 die Befassung und positive Bewertung des Gestaltungsbeirates
- (2) Die Anforderungen dieser Stadtbildsatzung gelten unabhängig von einer Erlaubnispflicht. Erlaubnisfreie Vorhaben müssen ebenso wie erlaubnispflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Baugenehmigungspflicht

Die Pflicht, für ein Vorhaben eine Baugenehmigung einzuholen, ergibt sich aus der Landesbauordnung Baden-Württemberg, § 49 und § 52 LBO.

Kenntnisgabeverfahren

Siehe aktuellste Fassung der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) auf www.landesrecht-bw.de

Denkmalpflegerische Erlaubnis

Die Pflicht, für ein Vorhaben eine denkmalpflegerische Erlaubnis einzuholen, ergibt sich aus dem Denkmalschutzgesetz Baden- Württemberg (§ 8 DSchG).

Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Bei der Sanierung, Umbau- und Abrissmaßnahmen von Gebäuden und Plätzen in der Innenstadt am bestehenden Gebäude ist zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG).

Ebenfalls sind bei Sanierung von Plätzen notwendige Rodungen von Gehölzen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhlen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden. Bei Nachweisen ist dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, das Ergebnis vorzulegen, um die geplanten Maßnahmen zielführend abzustimmen.



Bahnhofstraße Anfang 20. Jh. (Foto: http://de.nailizakon.com)



Bahnhofstraße heute

Ausfertigung / Verfahrensvermerke

Klausursitzung Gemeinderat zur Stadtbildanalyse	am: 07.05.2018		
Bürgerinfo-Veranstaltung zur Stadtbildanalyse	am: 12.06.2018		
öffentliche Sitzung des Gemeinderats Kenntnisnahme Stadtbildanalyse und Beschlüsse zum weiteren Verf	fahren am: 23.07.2018		
Klausursitzung Gemeinderat zur Erhaltungs- und Gestaltungsatzung	am: 19.07.2019		
Klausursitzung Gemeinderat Fortschreibung Vertiefungsbereiche Rahmenplanung und Erhaltungs- und Gestaltungsatzung	am: 25.09.2019		
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: Bürgerinformationsveranstaltung zur Erhaltungs- und Gestaltungssat und zur Rahmenplanung mit Vertiefungsbereichen	tzung am: 24.10.2019		
Entwurfsfeststellung und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	erat		
i.V. mit § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	bereiche Rahmenplanung Itungsatzung am: 25.09.2019 eteiligung: altung zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung it Vertiefungsbereichen am: 24.10.2019 uslegungsbeschluss durch den Gemeinderat Nr. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO am: 02.03.2020 g und Auslegungsbeschluss am: 06.03.2020 äß § 3 Abs. 2 und Beteiligung BauGB i.V. mit auGB und § 74 Abs. 7 LBO vom: 09.03.2020 bis 09.04.2020 emeinderats zu Erhaltungssatzung Nr. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO am: 27.07.2020 at zur Gestaltungsatzung ur Gestaltungssatzung ur Gestaltungssatzung ur Gestaltungssatzung		
Veröffentlichung Beteiligung und Auslegungsbeschluss im Amtsblatt	am: 06.03.2020		
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	vom: 09.03.2020 bis 09.04.2020		
Satzungsbeschluss des Gemeinderats zu Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	am: 27.07.2020		
Klausursitzung Gemeinderat zur Gestaltungsatzung	am: 19.03.2021		
Öffentlichkeitsbeteiligung zur Gestaltungssatzung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	vom: XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX		
Entwurfsfeststellung und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinde	erat		
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	am: XX.XX.202X		
Veröffentlichung Beteiligung und Auslegungsbeschluss im Amtsblatt	am: XX.XX.202X		
Genehmigung der Örtlichen Bauvorschriften durch das LRA	am: XX.XX.202X		
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 172 BauGB	am: XX.XX.202X		
Stadt Aulendorf, den			

"Stadtbildfibel" (Stand 05.05.2023)

gez. Matthias Burth, Bürgermeister

Impressum

Stand: Entwurf vom 09. April 2021, ergänzt + korrigiert am 28.06.2022, 03.02.2023 und 05.05.2023

Herausgeber: Stadt Aulendorf

Bauamt

Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf

www.aulendorf.de

Erarbeitung: FPZ Zeese Stadtplanung + Architektur

Dipl.-Ing. Petra Zeese, Freie Architektin und Stadtplanerin BDA DASL SRL

Katja Uster, M.Eng. Stadtplanung

Stefan Pitkewitsch, M.Sc. Stadt- und Raumplanung

Ostendstraße 106, 70188 Stuttgart

Telefon: 0711 / 45 95 70-19 E-Mail: <u>fpz@fpz-zeese.de</u>

www.fpz-zeese.de

Kartengrundlagen: Stadt Aulendorf - Bauamt

Bilder: M. Hecht, K. Braunger: Aulendorf - Unsere Heimat 1990

Seiten: 18, 56, 58

Fotos/Grafiken: FPZ Zeese Stadtplanung + Architektur

Seite 58 von 65 "Stadtbildfibel"

Anlage 1

Lageplan (ohne Maßstab)

"Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Innenstadt Aulendorf" vom 05.05.2023







Räumlicher Geltungsbereich Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sowie Rahmenplan "Innenstadt" ca. 44,9 ha



Abgrenzung Sanierzungsgebiet "Stadtkern II" ca. 11 ha



Abgrenzung Sanierungsgebiet "Stadtkern III" ca. 35,3 ha



Geltungsbereich Bebauungsplan "Innenstadt"

"Stadtbildfibel" Seite 59 von 65



Anlage 2

Lageplan (ohne Maßstab)

"Einzeldenkmäler und erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude" vom 02.07.2019





Baudenkmal



Baudenkmal mit Sanierungsbedarf



erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude



erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude mit Sanierungsbedarf



Seite 60 von 65 "Stadtbildfibel"

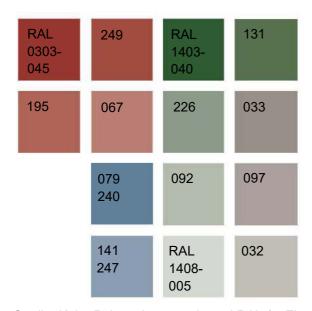
Farbkatalog

zu § 24 Putzfarben:

9317	9174 9184	9112	9136	9115	9154	9132	9215	9210	9295
9339	9003	9169	9055	9075	9071	9176	9097	9192	9312
9477	9164	9037	9053	9117	9073	9195	9137	9190	9310
9516	9122	9001	9051	9075 9033	9108 9105	9153	9276	9251	9288

Quelle: Keim-Palette Exclusiv

zu § 25 Farbige Bauteile:



Quelle: Keim-Palette Avantgarde und RAL (s. Eintrag Farbfeld)

"Stadtbildfibel" Seite 61 von 65

Begriffe

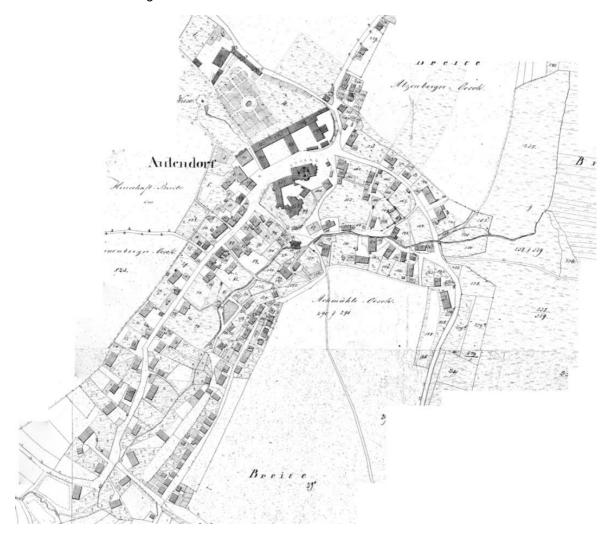
- (1) Die Stadt Aulendorf wird mit dem Wort "Stadt" bezeichnet.
- (2) Bauliche Anlagen sind Anlagen im Sinne von § 2 LBO, insbesondere auch Werbeanlagen.
- (3) Dachaufbauten sind Dachgauben, Dachflächenfenster, Glasziegelflächen, Zwerchgiebel, Kamine sowie auf dem Dach aufgebrachte Antennen-, Photovoltaik- und Kollektoranlagen.
- (4) Einzelgauben sind Dachgauben mit einem einzigen stehenden Fenster. Doppelgauben sind Dachgauben, in die zwei stehende Fenster integriert sind. Dreifach- oder Mehrfachgauben sind Dachgauben mit drei oder mehr stehenden Fenstern. Die Dachbreite als Bezugsgröße zu Dachaufbauten u.a. bezieht sich auf die Außenkante der Dachhaut (Ortgang).
- (5) Grelle Farben sind z.B. stark leuchtende, ungebrochene Farben und Neonfarben.
- (6) Angepasste Farben: ohne kontrastierende Wirkung in Bezug auf die Farbhelligkeit und Intensivität der Farbgebung
- (7) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, auch wenn es sich nicht um bauliche Anlagen handelt. Dazu gehören auch Markenzeichen und Logos von Firmen.
- (8) Einheimische Holzarten sind alle Gehölze, die in Deutschland heimisch sind oder in größerem Umfang kultiviert werden, z. B. Eiche, Fichte, Kiefer, Lärche.
- (9) Blockinnenflächen sind rückwärtige Bereiche, wie Höfe oder Gärten, die zu Straßen oder Gassen durch Hauptgebäude abgeschirmt sind.
- (10) Zeittypische Baustil / typischer Zeitstil: vorherrschender und charakteristischer Baustil zur Zeit der Entstehung des jeweiligen Gebäudes.
- (11) Historische Außentür: Originaltür aus Zeit der Gebäudeentstehung, überwiegend Holztüren mit unterschiedlicher Gestaltung und Detaillierung.
- (12) Störende Häufung und Wiederholung: vermehrtes Auftreten in einem engen räumlichen Zusammenhang (Stadtgefüge).
- (13) untergeordnet: quantitativ und funktional untergeordneter Bauteile eines Gebäudes.

Seite 62 von 65 "Stadtbildfibel"

Kurzer Abriss zur Stadtgeschichte und Stadtentwicklung von Aulendorf

Aulendorf ist eine alemannische Gründung aus dem 6. oder Anfang 7. Jahrhundert. Noch bevor die Alemannen ihre Holzhäuser bauten, hatten keltische Vindeliker das Land nutzbar gemacht. In den ersten nachchristlichen Jahrhunderten wurde dort ein römischer Gutshof auf festem Mauerwerk (Straßenname "Am Römerbad") gebaut. Die aller ersten bis jetzt nachgewiesenen Siedler jedoch waren jungsteinzeitliche Bauern. Im Uferbereich des Steegersees wurden ihre Pfahlbauten im Seegrund ausgemacht (vgl. homepage Aulendorf).

Die ersten, urkundlich nachweisbaren Grundherren waren die Welfen. Deren Ministerialien verwalteten den Ort bis 1191. Der Ort Aulendorf entwickelte sich vom Schloss ausgehend auf dem Höhenrücken entlang der heutigen Hauptstraße nach Südwesten und unterhalb des Schlossberges im Bereich der Radgasse und der Eckstraße nach Südosten (Quelle: ISEK). Im Mittelalter war der Ortskern ein langgestrecktes Dorf über dem Westrand der Schussenniederung (Hauptstraße) mit dem Schloss am Nordende. Das Dorf wurde wohl noch im Mittelalter bis zu der etwa parallel verlaufenden Eckstraße ausgebaut. Als Mittelpunkt der kleinen Herrschaft Aulendorf erhielt der Ort im Jahr 1682 die Marktrechte, blieb aber über Jahrhunderte hinweg eine dörfliche Siedlung, welche sich nur aufgrund des Verwaltungsmittelpunktes der Grafschaft von den umliegenden Dörfern abhob.



Urkataster von ca. 1822 Quelle: Homepage Leo-BW

Als Aulendorf 1806 zum Königreich Württemberg kam, zählte der Ort nicht ganz 1.000 Einwohner (Quelle: ISEK). Das Urkataster zeigt, dass sich am heutigen Schlossplatz und beidseits der nördlichen Hauptstraße dichtere, städtisch geschlossene Bebauung, in den übrigen Bereichen an der Hauptstraße, Bachstraße, Kolpingstraße und Eckstraße überwiegend lockere Bebauung mit landwirtschaftlichen Gehöften, Wohnund Handwerkerhäusern und weiträumigen Haus- und Obstgärten befanden. Deutlich erkennbar ist der Verlauf des Mühlbaches. der Flusslauf der Schussen ist noch nicht begradigte (Quelle: ISEK).

"Stadtbildfibel" Seite 63 von 65

Bis zur ersten Hälfte des 19. Jh. war die gräfliche Residenz Auslöser und Triebkraft, aber auch Begrenzung für die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung des Ortes. Die großflächigen, ungeteilten Grundstücksbereiche, die den gesamten Ort umschließen, die "Herrschaftsbreite", waren in Besitz der Grafenfamilie, die damit über die bauliche Entwicklung ihres Residenzortes bestimmte (Quelle: ISEK).

1849 erhielt Aulendorf Anschluss an die Bahnstrecke Biberach-Friedrichshafen, die bis 1850 an das württembergische Netz angeschlossen wurde: 1869 wurde die württembergische Allgäubahn in Betrieb genommen. Der Ort wurde zu einem wichtigen Eisenbahnknotenpunkt, wodurch er das Flügelrad in seinem Wappen verdankt, das rot-gold gerautete Schildhaupt erinnert hingegen an die lange Herrschaft der Königsegger. (Quelle: Homepage Aulendorf)

Im Stadtgrundriss zeichnen sich die Veränderungen, die der Ausbau der Bahnstrecke mit sich brachte, deutlich ab. Der Verlauf des Mühlbachs wurde in dieser Zeit nach Norden verlegt, der Flusslauf der Schussen östlich der Bahnlinie streng begradigt. An der Ladestraße und der neuen Bahnhofstraße entstehen Verwaltungsgebäude und Wohngebäude für Eisenbahner. Eine neue Straßenverbindung vom Schloss zum Bahnhof umgeht den steilen Anstieg zur Ortsmitte. Im Ort selbst zeigt sich zwar eine deutliche Verdichtung der Bebauung entlang der bestehenden Straßenzüge; neue Baugebiete entstehen jedoch nicht mit Ausnahme von kleinen Erweiterungen an der Eckstraße und an der Allwindenstraße.

Nach dem 1. Weltkrieg und den politischen Umbrüchen entwickelte sich Aulendorf durch die Eisenbahn, aber auch durch Aulendorfer Unternehmer, die in den 20er Jahren größere Betriebe aufbauten, von einer dörflichen Residenz zu einer kleinen Landstadt (Quelle: ISEK). Die Anfänge des Bahnhofsviertels fanden nach dem Bahnbau 1849 statt. Nach dem 1. Weltkrieg wurde eine Erweiterung des Wohngebiets bis zur Bahnlinie (Zuzug von vielen Bahnbediensteten) durchgeführt.

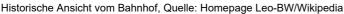
1941 verlegt die gräfliche Familie ihren Wohnsitz nach Königseggwald, die Reichspost wird Besitzer von Schloss Aulendorf. Die Eigentümer wechselten mehrfach und das Schloss beherbergt im Lauf der Zeit viele nicht adäquate Nutzungen, wie Posterholungsheim, Postscheckamt, Lazarett, Offizierscasino, Telegraphenbauamt und Wohnungen und verliert damit seine Bedeutung als Mittelpunkt des Ortes.

Die südöstliche ehemalige Herrschaftsbreite wird Baugebiet (Bereich östlich der Schulstraße9. Es entstehen Mehrfamilien-Wohnhäuser für die Bahn- und Postbediensteten, Betriebsgebäude für die Fa. Lanz und eine neue Volksschule. Östlich der Bahnlinie wird eine kleine Wohnsiedlung mit Einfamilienhäusern errichtet, südlich der Allwindenstraße und an der Saulgauer Straße entstehen erste Ansätze für eine weitere bauliche (Quelle: ISEK).

Nach dem zweiten Weltkrieg mussten einige Betriebe ihre Produktion einstellen, so die Strickwarenfabrik Nußbaumer, das Traktorenwerk Lanz und die Allgäuer Holzindustrie. Auch die Zahl der Bahn- und Postbediensteten ging stetig zurück. (Quelle: Homepage Aulendorf).

Die danach folgende wachsende Wirtschaftskraft in den Aufbaujahren der Bundesrepublik führte auch in Aulendorf zu einer rasanten baulichen Entwicklung. Antrieb der wirtschaftlichen Entwicklung in dieser Zeit war die Ausrichtung der Stadt hin zu einer Kurstadt mit zwei neuen Kurkliniken (Quelle: ISEK).







Seite 64 von 65 "Stadtbildfibel"

Im Jahr 1950 wird Aulendorf zur Stadt erhoben (Quelle: ISEK). Die Erhebung Aulendorfs zur Stadt war ein langer Prozess, der 1848 seinen Anfang nahm, als sich die Einwohnerzahl von 1.010 bis 1950 mehr als vervierfachte. Aulendorf wurde durch die Eisenbahn zur Drehscheibe Oberschwabens und entwickelte sich somit in rund 100 Jahren von der Kleinresidenz der Grafen von Königsegg-Aulendorf zur ansehnlichen Gemeinde. Seit 1938 gehört Aulendorf zum Landkreis Ravensburg. Im Rahmen der Gemeindereform wurden 1972 die bis dahin selbständigen Gemeinden Blönried, Zollenreute und Tannhausen eingemeindet. (Quelle: Homepage Aulendorf)

Bis zum Ende der 1960er Jahre entstand rund um den alten Ortskern ein fast geschlossener Gürtel von Neubauflächen. Schon Ende der 1970er Jahren wurden großflächige Erweiterungen notwendig, die sich jetzt vorwiegend auf den Norden, Süden und Südosten konzentrierten, doch entstand auch im Westen noch ein weiteres Siedlungsgebiet.

Aulendorf entwickelt sich von 1989 - 2004 weiter zu einem Wohnstandort. Im Süden und Westen gibt es eine großflächige Erweiterung der Wohnbaugebiete. Vermehrt werden innerstädtische Lücken geschlossen und ehemals gewerbliche Standorte, z.B. das Gelände der Traktorenfabrik Lanz, neu erschlossen und bebaut. Die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen wurde zugunsten der Innenentwicklung, Nachverdichtung und Baulückenschließung eingeschränkt. Am nordwestlichen Stadtrand entstand ein kleines Baugebiet Mit der Erschließung und Bebauung des Geländes am Safranmoos ist ein innenstadtnahes Wohngebiet am Park am Entstehen, das die bestehenden Wohnquartiere Breitestraße-Friedenstraße und Hillstraße verbindet und abrundet (Quelle: ISEK).

Durch die in den 1990er Jahren begonnene Stadtsanierung konnte das Ortszentrum in Teilen neu gestaltet werden. Industrie- und Gewerbeflächen, die teils schon vor dem Zweiten Weltkrieg bestanden, sind vorwiegend im Norden und Süden bzw. Südosten des Ortes angesiedelt. Eine Vergrößerung erfolgte in jüngster Zeit durch den Gewerbe- und Industriepark Sandäcker und Achberg.

Die leerstehenden, fast schon dem baulichen Verfall preisgegebenen Gebäude des Aulendorfer Schlosses wurden im Jahr 1987 vom Land Baden-Württemberg erworben. Die ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Schlosses werden saniert und zum Kurhaus mit Kursaal, Restaurant, Café und kleinem Veranstaltungssaal umgebaut. Heute ist das Rathaus mit Notariat und Kurverwaltung im Schloss untergebracht. In den repräsentativen Räumen ist das Schlossmuseum eingerichtet worden (Quelle: ISEK).

Die Wirtschaftszweige Kur- und Tourismus, die unter den Umstrukturierungen der Gesundheitsreform leiden, sollten durch den Neubau einer dritten Kurklinik und eines Thermalbades wieder gestärkt werden. Von 2004 bis 2014 wurde zum einen das Kurwesen vollständig umstrukturiert. Aulendorf entwickelte sich vom Kur- zum Klinikstandort. Es erfolgte der Abbruch der Gebäude des ehemaligen Parksanatoriums. Auf dem Gelände entsteht ein neues, innenstadtnahes Wohngebiet mit überwiegend Geschosswohnungen. Zum anderen konnte durch den Ausbau der beiden Gewerbegebiete Sandäcker und Achberg und vor allem durch die Ansiedlung eines überregionalen Wohnmobil-Herstellers im neuen Gewerbegebiet Oberrauhen, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt wesentlich gestärkt werden (Quelle: ISEK).





Historische (altes Gebäude) und aktuelle Ansicht der Kurklinik/Thermalbad, Quelle: Homepage LeoBW/Schwäbische Zeitung

"Stadtbildfibel" Seite 65 von 65